

Große Chancen

Künstliche Intelligenz und ChatGPT in der Kanzlei

Justiz sorgt für Klarheit

Steuerbefreiung bei mehrstufigen vertikalen Beteiligungen

Fahrt aufgenommen

Welchen Einfluss wird die Digitalisierung auf den Beruf des Notars haben?

Ohne Kompromisse

Wie eine Kanzlei all ihre Mandate auf DATEV Unternehmen online umstellte.

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:
datev.de/fachkraefte-gewinnen



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

DATEV in Zahlen



372.408

Transaktionen über SmartTransfer
(Versand und Empfang)



Ca. 14,5 Millionen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden monatlich
mit DATEV-Payroll Software abgerechnet.



Ca. 16,9 Millionen

elektronisch übermittelte
Jahressteuererklärungen 2022



Über 186.000

Abschlussdatenübermittlungen an
Banken und Sparkassen



KI-Einzug in Kanzleien

In Kanzleien von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten werden jede Menge Daten verarbeitet und viele Vorgänge sind repetitiv, vor allem die, die wenig Interaktion, Empathie und Kreativität erfordern. Um diese Daten digital aufzubereiten, gleichzeitig komplexe gesetzliche Regelungen zu beachten und Compliance-Vorgaben zu erfüllen, unterstützen künstliche Intelligenz und Automatisierung tatkräftig. Das lässt den Beratern wertvolle Zeit für hochqualifizierte Beratungen und Gestaltungen. Zudem könnte mit dem Einsatz dieser Technologie der Fachkräftemangel kompensiert werden. Für diese Ausgabe sprachen wir unter anderem mit Steuerberater, ChatGPT-Experte und -Vorreiter Stefan Groß über die Chancen dieser Technologie für den Berufsstand, die nicht einschüchtern muss. Denn weiterhin ist der Mensch unentbehrlich. Das zeigt auch der DATEV-Service, der KI-Lösungen sozial und menschenzentriert einsetzt. Jedoch dürfen wir bei aller Euphorie den Datenschutz nicht aus dem Blick verlieren. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

KI bei DATEV

DATEV beschäftigt sich mit den möglichen Einsatzszenarien, die Mehrwert für unsere Mitglieder versprechen.

www.datev.de/ki und

www.datev-magazin.de/tag/kuenstliche-intelligenz

Wir machen uns nackig!

Stufenweise werden wir mit dieser Ausgabe das DATEV magazin künftig ohne Anschreiben und Umschlag an Sie versenden. Damit schonen wir Ressourcen, sparen Kosten und verringern unseren ökologischen Fußabdruck.

www.datev.de/nachhaltigkeit



Perspektiven



- 06 Mitmachen erwünscht**
Die Wahl zur nächsten Vertreterversammlung tritt mit den Nominierungen in die heiße Phase. Eine gute Gelegenheit, über das demokratische Prinzip der Genossenschaft nachzudenken.

Praxis

- 23 Freizeit in eigener Verantwortung**
In Zukunft werden sich die Arbeitgeber auch mit dem Vertrauensurlaub beschäftigen müssen, um Spitzenkräfte an den eigenen Betrieb zu binden.

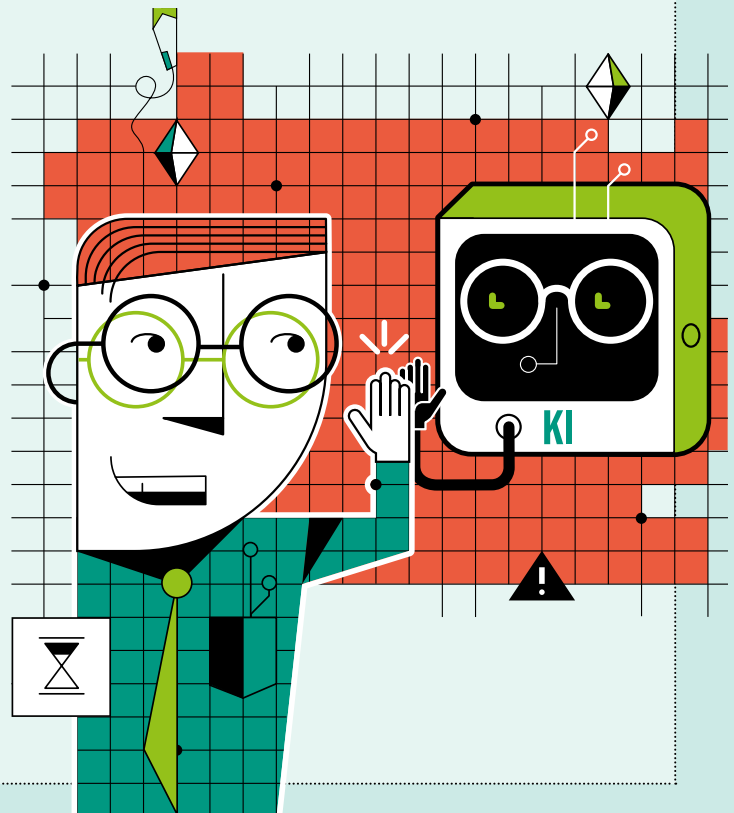


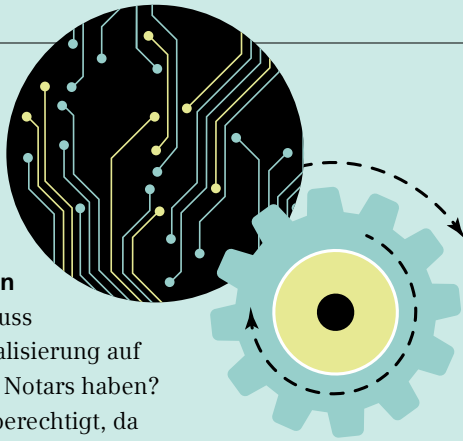
- 26 Justiz sorgt für Klarheit**
Wann eine Steuerbefreiung bei mehrstufigen vertikalen Beteiligungen zur Anwendung kommt, ist nun für das Verhältnis von herrschenden und abhängigen Unternehmen entschieden.

Titelthema

Künstliche Intelligenz und ChatGPT in der Kanzlei

- 08 Eine neue KI-Gattung betritt die Weltbühne**
Was die rasante Entwicklung von ChatGPT vor allem für den steuerberatenden Berufsstand bedeutet.
- 11 Chancen nutzen**
Künstliche Intelligenz birgt viel Potenzial, um die Arbeit in der Zukunft zu verändern.
- 13 „1.000-Dollar-Info auf dem Silbertablett“**
Für den Kundensupport von DATEV kann ein intelligenter Sprachassistent enorm hilfreich sein.
- 16 Den Datenschutz beachten**
Bei aller Euphorie rund um ChatGPT muss auf das Datenschutzrecht geachtet werden.
- 18 Der Automatisierung zur Seite stehen**
In einer Ära technologischer Innovation bleibt die menschliche Expertise essenziell.
- 20 Die Zukunft ist da**
Künstliche Intelligenz zu verstehen, ist unerlässlich, um relevante Veränderungen vorherzusehen.





28 Fahrt aufgenommen
 Welchen Einfluss wird die Digitalisierung auf den Beruf des Notars haben? Die Frage ist berechtigt, da inzwischen digitale oder automatisierte Prozesse auch bei diesem Berufsstand Einfluss auf die Arbeit haben.

Kanzleimanagement

30 Ohne Kompromisse
 Wie eine Kanzlei in einem Aufwasch ihr Ziel erreichte, 100 Prozent ihrer Mandate auf DATEV Unternehmen online umzustellen.



35 Gute Kommunikation entscheidet zu 50 Prozent über den Erfolg
 In Krisensituationen ist nicht das Fachliche entscheidend, sondern dass der Mandant das Ergebnis einer Mediation als seine selbst erarbeitete, gute Lösung akzeptieren kann.

35 Impressum



36 Effizient gestalten – starten Sie jetzt
 Einheitliche digitale Prozesse führen beim Daten- und Dokumentenaustausch zu mehr Effizienz in der Kanzlei. Wer viel Zeit im Tagesgeschäft sparen möchte, sollte die Prozesse genauer ins Auge fassen.

37 Planen Sie jetzt Ihre Weiterbildungen
 Zum Jahreswechsel stehen Kanzleien und Unternehmen vor einer herausfordernden Aufgabe. Sie müssen neue gesetzliche Änderungen und technische Anpassungen kennenlernen.

KI kontrollieren

In Kanzlei-Rechnungswesen kann jetzt gezielt nach den Buchungssätzen gefiltert werden, die mittels KI erzeugt und automatisch gebucht wurden.

Aus der Genossenschaft

32 Die Zukunft von Tax, Audit and Accounting
 KI, gesellschaftliche Veränderungen bis zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und erwartbare Harmonisierungs- und Standardisierungsbestrebungen der EU verändern Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung gravierend.

34 KLARTEXT – Ethik in der Technologie: die Balance zwischen Innovation und Verantwortung



Algorithmische Entscheidungssysteme haben sich in vielen Bereichen unseres Lebens ausgebreitet. Es gilt sicherzustellen, dass sie fair und diskriminierungsfrei arbeiten.

Unter UNS

38 „Es geht mir um die Konfliktlösung“
 Dr. Annegret Berne betreibt eine kleine auf Arbeitsrecht und komplexe Konfliktlagen spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie vertritt sehr dezidierte Ansichten über ihren Berufsstand.



VORSCHAU
 AUSGABE
 11 / 23

Titelthema Energiewende

Die Energiewende soll durch rechtliche Änderungen bei den Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung soll bis spätestens 2028 stattfinden. Das hat nicht nur Vorteile.

Mitmachen erwünscht

Vertreterwahl | Die Wahl zur nächsten Vertreterversammlung tritt mit den Nominierungen in die heiße Phase. Eine gute Gelegenheit, über das demokratische Prinzip der Genossenschaft nachzudenken.

Im politischen Diskurs wird derzeit wieder viel über Wahlen gesprochen. Obwohl keine Bundestagswahlen anstehen, könnten einige Abstimmungen des Jahres 2023 Folgen haben, die auf den Gesetzgebungsprozess in Deutschland direkt einwirken. Denn der Ausgang von Landtagswahlen, von denen in diesem Jahr vier stattfinden, kann die Zusammensetzung des Bundesrats und damit eines wichtigen Glieds in der Kette der Gesetzgebung verändern. In Bremen wurde bereits gewählt, ebenso in Berlin. In Bayern und auch in Hessen stehen die Landtagswahlen in diesem Monat noch an – und gleich, auf welcher Seite des politischen Spektrums man sich selbst verortet, sollte es doch eine demokratische Selbstverständlichkeit sein, sich mit seinem eigenen Wahlrecht auseinanderzusetzen.

Vertreterversammlung als Herz der Genossenschaft

Dies gilt gleichermaßen für Wahlen, die uns als Genossenschaft beschäftigen. Denn dass demokratische Kultur auch im unternehmerischen Umfeld gelebt werden kann, dafür sind Genossenschaften wie DATEV ein lebendiges Beispiel. Unsere Vertreterversammlung ist der Dreh- und Angelpunkt der genossenschaftlichen Demokratie, das oberste Willensbildungsorgan. Die Vertreterversammlung wählt die Anteilseignerseite des Aufsichtsrats, berät über Satzungsänderungen, stimmt darüber ab und stellt den Jahresabschluss fest. Nicht zuletzt entlastet die Vertreterversammlung Vorstand und Aufsichtsrat.

In der Vertreterversammlung werden alle Genossenschaftsmitglieder vertreten – jeder kann gewählt werden, jeder kann sich vorschlagen lassen. So ergibt sich ein repräsentativer Querschnitt der DATEV-Mitglieder. Das bietet jedem Mitglied die Chance, sich nicht nur zu identifizieren, sondern Dinge zu bewegen. Und das ganz aktuell, denn von diesem Herbst an beginnt die Nominierungsphase für die neue Vertreterversammlung.

Partizipieren als aktive Teilhabe

Die Vertreterversammlung bietet jedem Genossenschaftsmitglied die Möglichkeit zur demokratischen Partizipation. Partizipieren bedeutet hier nicht nur Teilhabe, sondern ist auch unter das Motto „Mitmachen erwünscht“ gestellt. Und das kann immer nur aus Ihrer Mitte heraus geschehen. Deswegen ist es so wichtig, dass Sie diese Interessenvertretung mit Ihrer individuellen Perspektive bereichern – gleich ob Sie sich selbst nominieren lassen oder per Wahl darüber entscheiden, wer Ihre Interessen gegenüber DATEV für die nächsten vier Jahre vertritt.

Die Vertreterversammlung ist ein Gremium, dessen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Denn sie bestimmt als höchstes Entscheidungsorgan die Zukunft unserer Genossenschaft mit und ist maßgeblich an der Besetzung der anderen Gremien beteiligt. Im kommenden Jahr wählt die Vertreterversammlung beispielsweise wieder Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der Anteilseignerseite und auch den neuen Vertreterrat, der den Vorstand aus Anwendersicht berät.

Wahl erstmals online

Dazu kommt: Die Vertreterwahl entwickelt sich weiter. Die im Jahr 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen, die Wahl zur Vertreterversammlung als Online-Wahl durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat haben deshalb beschlossen, aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und besonders aus Nachhaltigkeitsgründen den Weg der Online-Wahl zu gehen. Neu ist, dass alle Erklärungen und die Stimmabgabe einfach, schnell und sicher digital abgegeben werden können. Alle Mitglieder erhalten ein Schreiben des Wahlausschusses, in dem der Vorgang der erstmals online durchgeführten Wahl erklärt wird und ihnen Zugangs-



daten im sogenannten Mitgliedernetzwerk zur Registrierung mitgeteilt werden. An die dort von den Mitgliedern hinterlegten E-Mail-Adressen wird Ende Oktober 2023 eine E-Mail mit Zugangsdaten zum Online-Stimmzettel für die Nominierung gesandt. Ende Februar 2024 erhalten alle registrierten Mitglieder eine weitere E-Mail mit den Zugangsdaten für den eigentlichen Wahlgang. Zudem können sie alle Informationen zur Wahl jederzeit komfortabel im Mitgliedernetzwerk einsehen, wie die Zustimmung zu einer etwaigen Nominierung und auch die Annahme der Wahl. Eine zeitgemäße Entscheidung für eine IT-Genossenschaft, wie ich finde. Genossenschaftliche Mitbestimmung war noch nie so einfach.

In der Vertreterversammlung geht es letztlich darum, sich in der Genossenschaft zu engagieren und für das Wohl der Mitglieder zu streiten. Diskurs ist eine demokratische Normalität und damit auch Teil des genossenschaftlichen Wesens.

Die drei Pflichtorgane der Genossenschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung und sie agieren auf Augenhöhe. Ihre Stimme hat also Gewicht – gleich ob Sie in die Vertreterversammlung gewählt werden oder sich an der Wahl beteiligen. Sie unterstützen DATEV bei der Ausrichtung der Geschäftspolitik an Ihren Interessen als Mitglied. Mitbestimmung macht den Unterschied. Daher danke ich jetzt schon einmal allen, die sich zur Wahl aufstellen lassen und ihre wertvolle Zeit im Dienste der Genossenschaft und aller Mitglieder einbringen. ●

PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im August 2023

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Eine neue KI-Gattung betritt die Weltbühne

Assistent | Seit Anfang März ist ChatGPT 4 auf dem Markt. ChatGPT 5 wird demnächst erwartet. Die Entwicklung ist rasant. ChatGPT besteht Prüfungen, schreibt und erklärt Texte. Wir sprachen mit Steuerberater, KI-Experte und Taxpunk Stefan Groß von Peters, Schönberger & Partner darüber, was die Entwicklung vor allem für den steuerberatenden Berufsstand bedeutet.

Das Interview führten Kerstin Putschke und Birgit Schnee

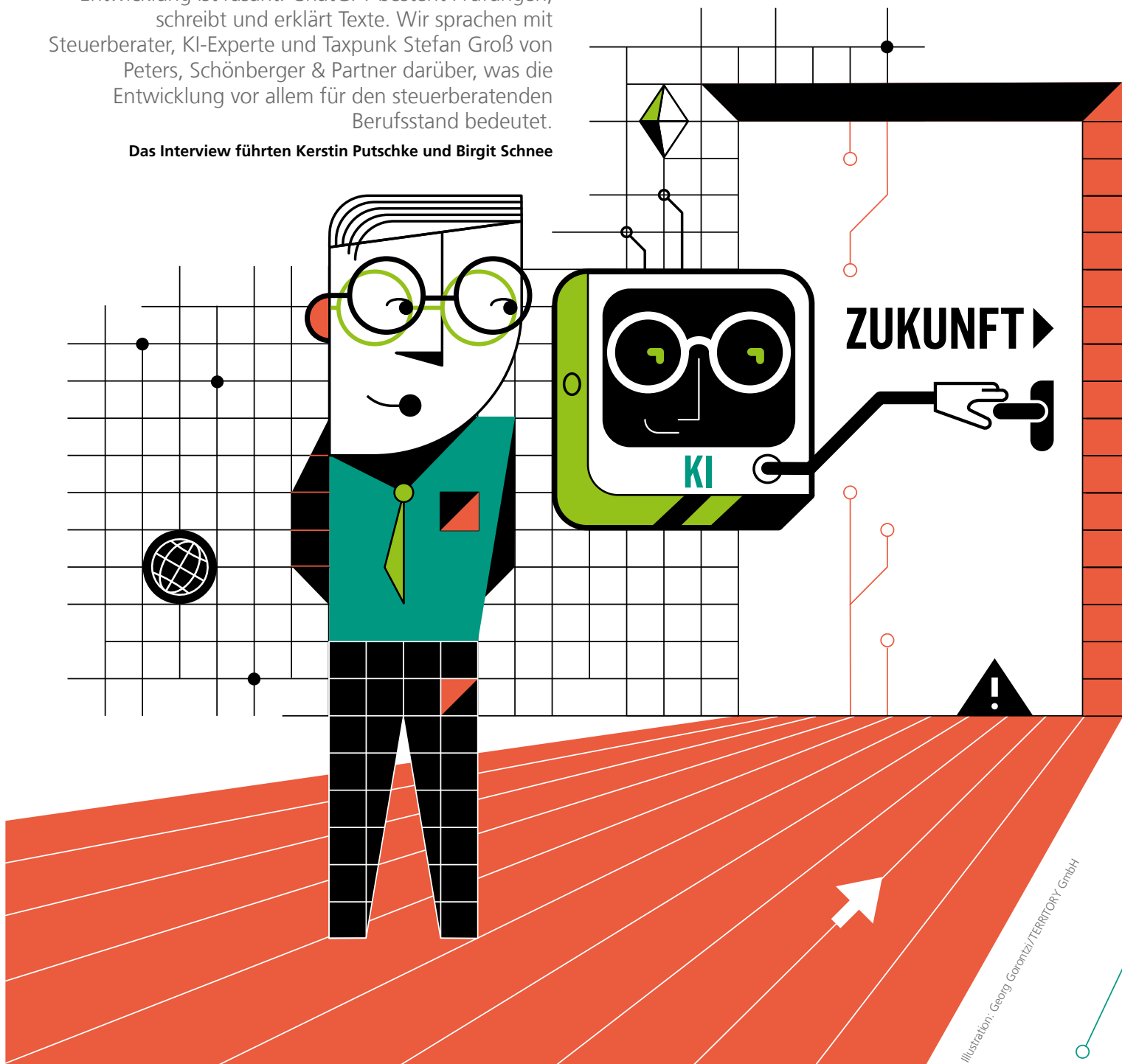


Illustration: Georg Gorontzi/TERRITORY GmbH

DATEV magazin: Generative KI wird branchenübergreifend für weitreichende Veränderungen sorgen. Wird KI die Welt verändern?

STEFAN GROSS: Ich traue mir kein Urteil darüber zu, ob KI die Welt verändern wird, aber KI wird auf unsere Tätigkeiten, wie wir sie heute kennen, einen enormen Einfluss ausüben. Und das mit allen Chancen und Risiken. Als im Dezember 2022 in den sozialen Netzwerken erstmals über ChatGPT berichtet wurde, ging ich zunächst von einem weiteren Hype aus. Doch mit dem Sprachmodell ChatGPT hat eine gänzlich neue KI-Gattung die Weltbühne betreten. Die sich dar-

aus ergebenden Möglichkeiten werden auch den Berufsstand des Steuerberaters, aber auch den Steuerbereich insgesamt verändern. Die große Chance: Wir alle kämpfen mit knappen Personalressourcen, und der gezielte Einsatz von Technologie kann dazu beitragen, die demografische Entwicklung etwas abzufedern.

Eine philosophische Frage vorweg, bevor wir uns den Auswirkungen auf die Steuerberatung widmen: Wie wollen wir als Gesellschaft mit dieser Technologie umgehen, wie wollen wir sie nutzen?

Entweder setzt man sich positiv damit auseinander und gestaltet mit oder man tritt neuen Entwicklungen wie KI ablehnend gegenüber. Ich empfehle ganz klar, dass man sich damit verantwortungsvoll und reflektierend auseinandersetzt. Deswegen war auch der Weg Italiens, ChatGPT eine gewisse Zeit zu verbieten, aus meiner Sicht der falsche Weg. Verbote sind eher kontraproduktiv. Wir müssen vielmehr lernen, wie wir mit KI umgehen, wie wir KI in unseren Arbeitsalltag integrieren, und wir müssen vor allem KI als festen Bestandteil in die Aus- und Fortbildung integrieren, sowohl in den Schulen als auch an den Universitäten und in den Kanzleien.

Noch ist die Qualität der ChatGPT-Antworten vielfach ungenügend und eine Verifizierung sehr aufwendig. Aber das System lernt und die Qualität wird rasant besser. Wie wird KI zum intelligenten Assistenten, gerade auch für Steuerberater?

KI wird auf unsere Tätigkeiten, wie wir sie heute kennen, einen enormen Einfluss ausüben. Und das mit allen Chancen und Risiken.

Hier muss man zwei Dinge unterscheiden: zum einen Tätigkeiten oder Aufgaben im Tagesgeschäft, die keinen Bezug zum materiellen Steuerrecht oder zum Mandanten haben, und zum anderen Aufgaben, die Bezug zum materiellen Steuerrecht oder zum Mandanten haben. Für Ersteres ist KI, beispielsweise auch ChatGPT, bereits heute ein brauchbarer Assistent. So nutze ich ChatGPT beispielsweise zur Erstellung von Zusammenfassungen von Aufsätzen und Urteilen oder zum Transkribieren von YouTube-Tutorials. Das spart enorm Zeit. Das geht allerdings nur mit nicht vertraulichen Informationen,

die keinem Mandatsgeheimnis unterliegen oder den Datenschutz verletzen. Davor, Informationen mit Mandantenbezug in ChatGPT einzugeben, rate ich dringend ab. Die Server liegen im Drittland, überwiegend in den USA, der Datenschutz ist nicht geklärt. Zudem wurde die aktuelle Version ChatGPT 4 noch nicht mit deutscher Steuerfachliteratur trainiert. Hier bestimmte Ergebnisse zu erwarten, wäre illusorisch. Im nächsten Schritt muss es entsprechend darum gehen, Technologie

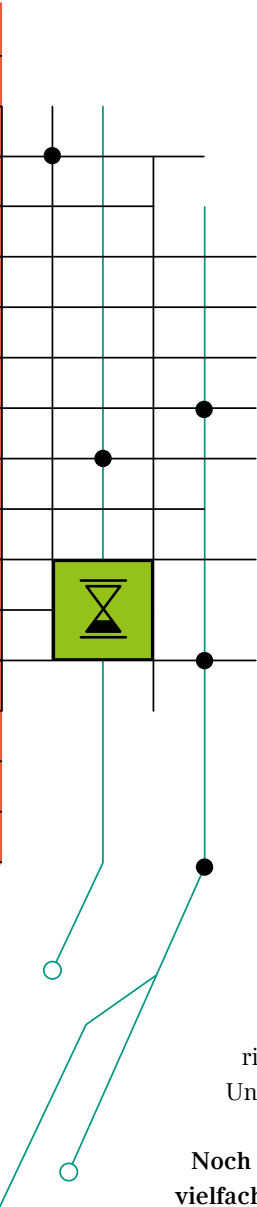
und steuerliche Inhalte der großen Verlage miteinander zu verbinden. Wenn das dann in einer sicheren Umgebung passiert, die datenschutzkonform ist, die Vertraulichkeitsaspekte berücksichtigt, dann werden wir aus steuerlicher Sicht gänzlich neue Möglichkeiten haben.

Noch besteht das Risiko, dass kritische Unternehmens- oder Mandantendaten nach außen an Unbefugte gelangen. Ist eine Regulierung notwendig?

Natürlich braucht es eine Regulierung. Allerdings verlangt dies viel Fingerspitzengefühl, damit man nicht überreguliert. Die Regulierung sollte meiner Meinung nach so ausfallen, dass sie klare Leitplanken für den Einsatz von KI-Lösungen vorgibt. Sie muss aber auch so viel Freiraum geben, dass wir in Europa die Technologie auch nutzen und die Lösungen einsetzen können und uns im Vergleich mit anderen Ländern in der Nutzung und Entwicklung kein Nachteil entsteht.

Wie werden sich Aufgaben und Prozesse künftig für Kanzleien ändern?

Digitalisierung und KI-Skills gehören für mich generell in die Ausbildung der Steuerfachangestellten, Steuerfachwirte und Steuerberater. Warum? KI wird künftig nicht nur standardisierte und repetitive Tätigkeiten übernehmen, sondern auch wissensbasierte Tätigkeiten wie etwa die Vorbereitungen von Gutachten oder das Erstellen von Memos. Das bedeutet, dass sich das Tätigkeitsfeld des typischen Steuerberaters ein wenig verschiebt: weg von der Erstellung hin zum Review. Ganz gleich, wie gut die KI jedoch ist, das, was die Maschine ausgibt, muss durch ein Vieraugenprinzip genau geprüft werden. Aber das ist nicht neu. Wenn ich heute einen noch unerfahre-



nen Mitarbeiter einen Text erstellen lasse, muss ich das ebenso überprüfen. Das heißt, künftig reviewe ich nicht den Mitarbeiter, künftig reviewe ich die Maschine. Dafür brauche ich jedoch auch in Zukunft fachlich gut ausgebildete Mitarbeiter. Daneben sollten wir die Aus- und Fortbildung darauf fokussieren, was uns von der Maschine unterscheidet: Empathie, Einfühlungsvermögen, Interpretationsspielräume nutzen, Abwägungen treffen. Das wird die Maschine auch auf absehbare Zeit nicht beherrschen. Wenn wir diesen Mix aus fachlicher, empathischer und digitaler Ausbildung gut hinbekommen, dann sind junge Menschen für die Zukunft gut aufgestellt.

Werden sich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte dank KI stärker auf das eigentliche Beratungsgeschäft konzentrieren können?

Ich bin der Meinung, dass viele Steuerberater viel zu wenig beraten und zu viel ihrer wertvollen Zeit in Buchführung und Jahresabschlusserstellung investieren oder, besser gesagt, investieren müssen, da ihnen die Personalkapazitäten fehlen. Technologie kann hier künftig Freiräume schaffen, indem der Berater die Möglichkeit erhält, ausgewählte Tätigkeiten an die Maschine zu delegieren und sich dadurch verstärkt Beratungsthemen zu widmen. Mit den entsprechenden Skills lassen sich damit auch neue Geschäftsfelder erschließen, allen voran die Prozess- oder Digitalisierungsberatung.

Das bedeutet aber auch, dass beispielsweise Steuererklärungen auch selbstverständlicher von Laien erstellt werden können. Was heißt das für das künftige Berater-Mandanten-Verhältnis?

Wir werden zeitnah KI-Lösungen sehen, die uns auffordern, Belege abzufotografieren, und eine Lohnsteuerbescheinigung, eine Handwerkerrechnung, die Bescheinigung der Krankenkasse oder Sonderausgaben erkennen, und diese zusammenführen. Vermutlich wird auch der Mandant Schriftstücke zunehmend mit künstlicher Intelligenz entwerfen und den Steuerberater um Prüfung bitten. Dabei müssen wir uns allerdings immer vor Augen führen, dass es sich bei allem, was KI generiert, um eine Wahrscheinlichkeitsberechnung handelt. Das heißt, die KI erstellt den wahrscheinlichsten Text. Der wahrscheinlichste Text ist aber nicht unbedingt fachlich und sachlich korrekt. Es muss also immer jemanden geben, der die fachliche Expertise hat, den Output der KI abschließend zu prüfen. Das ist der Steuerberater.

Viele Ihrer Berufskollegen beobachten die Entwicklung zunächst noch verhalten. Sie haben sich die Technologie frühzeitig zunutze gemacht und sind inzwischen Experte. Warum haben Sie keine Berührungängste? Schüchtern Sie diese rasante Entwicklung nicht ab und zu ein?

Als Unternehmer schüchtern mich das keineswegs ein. Natürlich bin ich der Auffassung, neuen Technologien erst einmal reflektierend, kritisch und verantwortungsvoll zu begegnen.

Dafür müssen wir uns jedoch mit der Technologie beschäftigen. Ich kann nur jeder Kanzlei empfehlen, KI als Handreichung anzunehmen, auch um den zunehmend knapper werdenden Personalressourcen entgegenzuwirken, und mit einem positiven Mindset an das Thema heranzugehen. Dabei scheint eines klar: KI wird den Steuerberater nicht ersetzen, aber es wird Unterschiede geben zwischen Kanzleien, die KI einsetzen, und solchen, die es nicht tun. So ist davon auszugehen, dass der Mandant künftig sehr viel schneller Ergebnisse erwarten wird. Dazu unterstelle ich, dass das Modell Stunde mal Stundensatz in den Bereichen, in welchen Tätigkeiten an die KI delegiert werden, unter Druck geraten wird.

Was empfehlen Sie Ihren Berufskollegen, gleich ob Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt?

Meine Prognose ist, dass wir noch 2023 erste Lösungen kombiniert aus Technologie und steuerlichem Content sehen werden. Um ihre Skills zu trainieren, sollten Berater ChatGPT und Co. mit unkritischen Inhalten ausprobieren: einfach einen ChatGPT-Account anlegen, sich YouTube-Tutorials ansehen, den Leitfaden von TAXPUNK nutzen und sehen, was passiert, wenn ich unterschiedliche Fragen eingebe, Fragen spezifiziere und mit der Maschine in Interaktion trete. ●

KERSTIN PUTSCHKE & BIRGIT SCHNEE

Redaktion DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

STEFAN GROSS



Steuerberater und Certified Information Systems Auditor (CISA), Partner und geschäftsführender Gesellschafter der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner in München, Gründer und Herausgeber von TAXPUNK, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands beim Institut für Digitalisierung im Steuerrecht (IDSt)

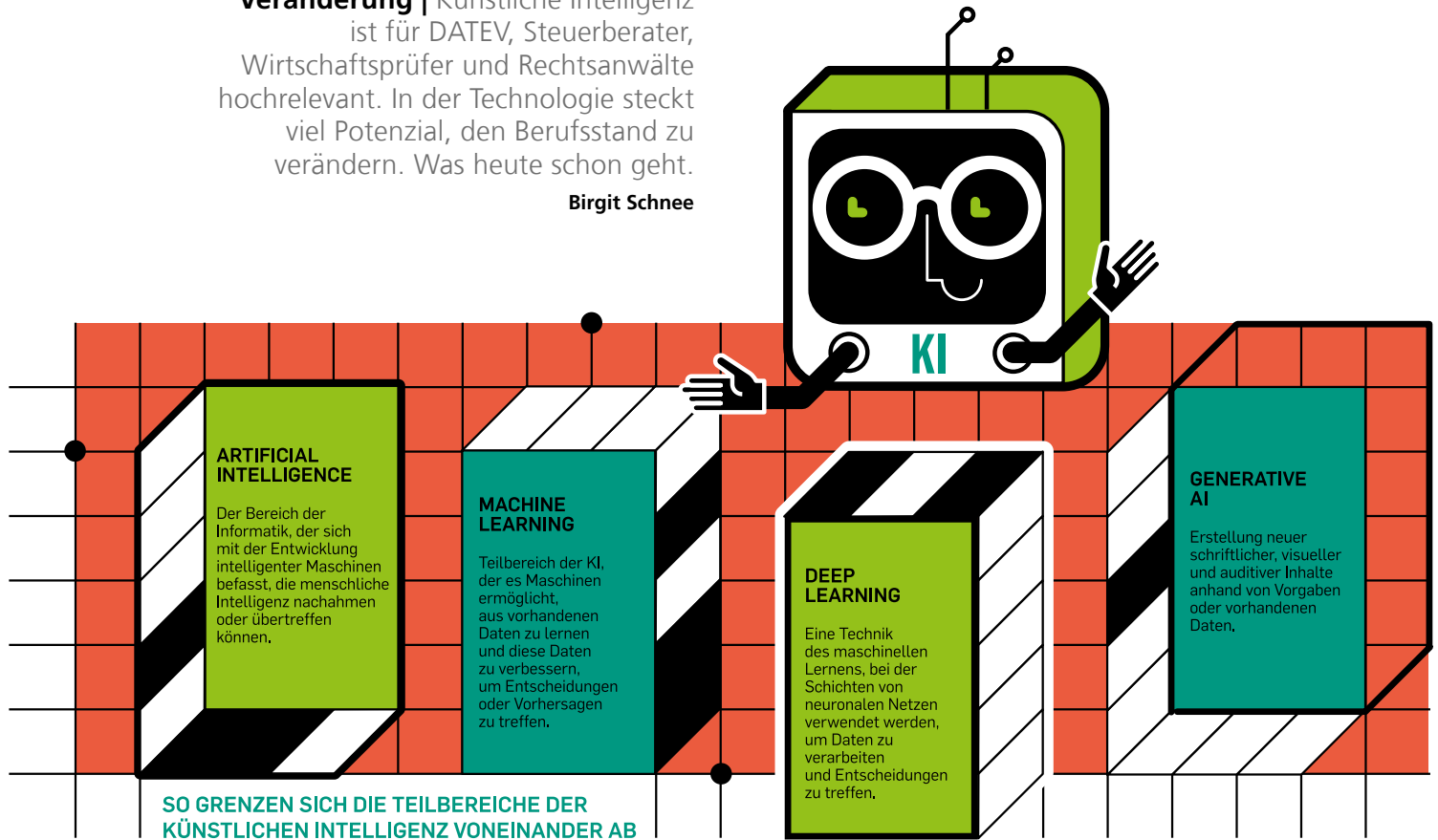
MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki

Chancen nutzen

Veränderung | Künstliche Intelligenz ist für DATEV, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte hochrelevant. In der Technologie steckt viel Potenzial, den Berufsstand zu verändern. Was heute schon geht.

Birgit Schnee



Künstliche Intelligenz (KI) – oder auch Artificial Intelligence (AI) – kann bezogen auf das DATEV-Produktportfolio beispielsweise Prozesse beschleunigen, Eingabefelder vorschlagen und automatisiert befüllen oder durch Prognoserechnungen und Vorschauen Mehrwert erzeugen.

Erleben können unsere Mitglieder und Kundinnen und Kunden diese Potenziale bereits in Anwendungen wie den Automatisierungsservice Rechnungen, dem ersten einer Reihe von Automatisierungsservices im Rechnungswesen, die KI-Verfahren nutzen. Er unterstützt in der Buchführung beim Buchen von Rechnungen. Dazu werden Machine-Learning-Verfahren verwendet, um insbesondere die Kontierung vorzunehmen. Zusätzlich werden Historiensuche, Regeln und regelbasierte Lernverfahren genutzt, um einen möglichst guten Buchungssatz zu erstellen. Ein weiteres Beispiel ist der Automatisierungsservice Bank, der KI-basierte Buchungsvorschläge auf der Basis von Bankumsätzen erzeugt.

Schlüsselressource für KI sind Daten

Die Digitalisierung hat mittlerweile in den meisten Organisationen Fuß gefasst. Täglich werden große Mengen an Daten generiert und gespeichert. Die Möglichkeiten, durch KI auf Basis der Daten neue Produkte und Services zu entwickeln, die Produktivität zu steigern und den Profit zu erhöhen, ist für Unternehmen äußerst attraktiv – auch für DATEV und die Mitglieder. Zur Datenqualität trägt die Portfolioentwicklung in die Cloud entscheidend bei. Datenmodelle werden überdacht oder neu entwickelt. Mit dem Nebeneffekt, dass Daten besser strukturiert und auswertbar sind. Und: Durch die Portfolioentwicklung werden immer mehr Daten im Cloud-native Rechenzentrum verfügbar sein – und das macht die Nutzung der Daten für KI deutlich einfacher.

Doch inwieweit darf DATEV überhaupt die Daten der Mitglieder und Kunden für KI nutzen? DATEV ist Auftragsdatenver-

arbeiter. Das heißt, wir erhalten die Daten für einen bestimmten Auftrag. Und dieser Auftrag unterliegt nach der Datenschutz-Grundverordnung einer sehr engen Zweckbindung, etwa der Erstellung einer Lohnabrechnung. Für eine darüber hinausgehende Nutzung braucht man eine neue Zustimmung. Und diese bringt die Leistungsbeschreibung 2.0 mit, die jedes Mitglied und jeder Kunde bei der Nutzung einer Cloud-Anwendung oder eines Cloud-Services erhält. Sie besagt nämlich, dass die Daten nicht mehr nur für ein konkretes Produkt wie zum Beispiel für die Lohnanwendung verwendet werden dürfen, sondern für alle Anwendungen des Geschäftsfelds Personalwirtschaft.

KI@DATEV – wo steht die Genossenschaft?

Auch wenn KI durch den ChatGPT-Hype so richtig ins öffentliche Bewusstsein gelangt ist, hat DATEV bereits 2015 damit begonnen, erste Maßnahmen zur Ausschöpfung des Potenzials durch KI in die Wege zu leiten. Erste Use Cases wurden erfolgreich umgesetzt, jedoch erfolgte noch keine zentrale Verwaltung. Im Juni 2021 setzte sich DATEV das Zielbild KI. Es beleuchtet künstliche Intelligenz aus fachlicher Sicht, zeigt den Kundennutzen auf, gibt Orientierung für die Workstreams und unterstützt durch die entsprechende organisatorische Verankerung effizient dabei, KI-Vorhaben umzusetzen. Dabei haben wir stets im Fokus, unsere Mitglieder und Kunden zu begeistern, indem das Leistungsangebot durch die konsequente Nutzung der Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz optimiert und erweitert wird.

Es muss nicht immer KI sein

Dabei muss aber nicht für alle Use Cases KI die Technologie der Wahl sein. Oft geht es viel einfacher. Deswegen orientiert sich DATEV konsequent an den Herausforderungen und Bedürfnissen unserer Mitglieder, Kunden sowie Mitarbeiter und validiert erst die Problemstellungen, bevor die geeignete Technologie ausgewählt wird. Bei dieser Orientierung hilft der sogenannte KI-Score. Er ermöglicht unter anderem eine Priorisierung verschiedener KI-Vorhaben.

KI ist bei DATEV organisatorisch fest verankert

Zentraler Ansprechpartner bei DATEV für alle Fragen rund um KI@DATEV ist das AI Office. Es unterstützt mit aktueller Expertise die Workstreams und Fachbereiche dabei, gemeinsam Mehrwerte für Mitglieder und Kunden durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz zu schaffen. Zusätzlich gibt es die AI Factory. Sie ermöglicht KI-Projekten den Einsatz von KI-

Technologien durch das Bereitstellen entsprechender Infrastruktur. Ebenfalls etabliert wurde ein Data Office. Sein Ziel ist, die Nutzbarkeit der Schlüsselressource Daten unternehmensweit zu beschleunigen und sicherzustellen.

Ausgelöst durch den Hype rund um ChatGPT wurde in diesem Jahr das Projekt GenAI-lize aufgesetzt. GenAI-lize setzt sich aus dem Begriff „Generative AI“ (also das Teilgebiet der künstlichen Intelligenz, das ChatGPT und vergleichbaren KI-

Konzepten zugrunde liegt) und „realize“ zusammen – es geht also um den praktischen Bezug. Die zentrale Frage lautet hier: Wie und wo kann der Einsatz generativer KI zu Effizienz- und Effektivitätssteigerungen beim Einsatz unserer Produkte und Services in den Kanzleien führen? Das Projekt untersucht ebenfalls, wie und wo der Einsatz generativer KI das Geschäftsmodell unserer Mitglieder nachhaltig beeinflussen kann. Konkret betrachtet wird beispielsweise die Automatisierung von

Arbeitsprozessen oder die zunehmende Prozessautomatisierung außerhalb der Mandatsbeziehung.

Die rechtliche Komponente

Data Act, AI Act und Data Governance Act: Die politische Einflussnahme ist bei allen drei Gesetzgebungen schon weit vorangeschritten. Auch hier konnte DATEV viele wichtige Beiträge leisten.

Wie es konkret mit KI in diesem Bereich weitergeht, wird sich in den kommenden Jahren zeigen. Doch eines ist heute schon klar: KI ist kein Szenario mehr aus Hollywood-Blockbustern, sondern die Zukunft ist schon da. ●

BIRGIT SCHNEE

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki und www.datev-magazin.de/tag/ki

Einige KI-basierte DATEV-Produkte sind bereits verfügbar, wie etwa der Automatisierungsservice Rechnungen. Dieser erzeugt Buchungsvorschläge auf Basis von digitalisierten Rechnungen und der eigenen Buchungshistorie.

www.datev.de/asr

„1.000-Dollar-Info auf dem Silbertablett“



Illustration: Georg Gorontzi/TERRITORY GmbH

KI im DATEV-Service | Für den Kundensupport von DATEV kann ein intelligenter Sprachassistent enorm hilfreich sein – wenn er schnell, knapp und präzise die Fragen der Anwender beantworten kann.

Klaus Meier

Alexa, brauche ich heute einen Regenschirm? Eine Frage, die Amazons Sprachassistentin in den letzten Jahren zigtausende Male beantwortet hat, ohne je die Contenance zu verlieren. Mir jedenfalls gibt sie freundlich Auskunft: „Wahrscheinlich wird es heute nicht regnen. Es besteht nur eine 20-prozentige Wahrscheinlichkeit um 14 Uhr.“

So banal diese Frage auch klingt, Alexa benötigt für ihre Antwort jede Menge Daten. Sie muss erkennen, dass die Frage nach dem Schirm verklausuliert ist und ich eigentlich wissen will, wie das Wetter wird, speziell, ob es Niederschläge gibt. Dazu kommen Kontextinformationen über meinen Standort und die Interpretation, dass heute den aktuellen Tag im Kalender meint, allerdings nicht den bereits verstrichenen Vormittag.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, arbeiten Alexa und ihre digitalen Kollegen mit künstlicher Intelligenz (KI) – ebenso wie ChatGPT. Mit diesem Chatbot der US-Firma OpenAI wurde Ende 2022 der breiten Öffentlichkeit eine Technologie vorgestellt, die unser Verständnis von künstlicher Intelligenz gegenwärtig revolutioniert.

Künstliche Intelligenz im DATEV-Service

Bei Fragen und Problemen schnell Antworten und Hilfe erhalten – ein Dauerbrenner für DATEV-Anwenderinnen und -Anwender und zunehmend wichtig bei steigendem Termindruck und Fachkräftemangel in den Kanzleien. Deshalb beschäftigen wir uns bei DATEV beständig mit Verbesserungen in unserem Service. Ein vielversprechender Ansatz sind Sprachassistenten, die mit künstlicher Intelligenz arbeiten. Im Service sollen sie natürlichsprachliche Fragen von Anwendern analysieren und schnell und präzise beantworten, so der Plan.

Sehr viele Anfragen von DATEV-Anwendern können bereits heute über das DATEV Hilfe-Center geklärt werden. Die Herausforderung dabei ist häufig, in der Fülle der Dokumente das Richtige zu finden – und in den mitunter umfangreichen Dokumenten diese eine Passage mit der hilfreichen Information.

Dabei setzt DATEV bereits seit 2017 für die Suche im Hilfe-Center eine per maschinellem Lernen trainierte KI ein. Dr. Irene Speyerer, Fachberaterin bei DATEV, erklärt: „Wir lernen mit jeder Suche dazu, die KI funktioniert so mit der Zeit immer besser. Deshalb sind die Experten, die Sie im persönlichen Kundensupport erreichen, ganz bewusst dieselben, die auch Hilfetexte verfassen und die Suchergebnisse optimieren. Es kann also durchaus vorkommen, dass ein Anwender bei seinem Anruf genau den Autor am Telefon hat, dessen Dokument er zuvor gelesen hat.“

Allerdings gibt es grundsätzliche, systemimmanente Grenzen

des Systems. Wird beispielsweise eine Frage unkonkret gestellt, findet die KI zwar meist trotzdem das passende Dokument, platziert es allerdings oft nicht an den Anfang der Trefferliste. „Viele Anwender öffnen Dokumente gar nicht, die nicht unter den ersten fünf Treffern zu finden sind“, so die Expertin. Ein KI-gestützter Sprachassistent könnte in diesen Fällen nachhaken, die Frage präzisieren und einen passgenauen Treffer liefern, ähnlich einem menschlichen Servicemitarbeiter. Ein weiterer Vorteil: Wenn die KI das passende Dokument sozusagen schon vor Augen hat, könnte sie auch gleich die relevante Passage aus dem Dokument für den Anwender extrahieren und ausgeben, auf Wunsch auch mit freundlicher Stimme per Audio. Das würde nicht nur sehbehinderten Anwendern einen einfacheren Zugang zu den Selbsthilfen ermöglichen; ein derart optimierter digitaler Rund-um-die-Uhr-Service käme allen Anwendern zugute.

Auch beim Anruf im Kundenservice kann die KI unterstützen, indem sie notwendige Formalismen, wie Beraternummer, Service-TAN oder Problemstellung bereits vor dem eigentlichen Gespräch abfragt. „Der Servicemitarbeiter kann sich damit im Gespräch auf die fachlichen Inhalte konzentrieren, ohne dass die Erreichbarkeit leidet“, so Dr. Irene Speyerer. Das alles ist weit mehr als eine ferne Fantasie. Ein, zugegeben funktional noch eingeschränkter, Prototyp des DATEV-Sprachassistenten wird zurzeit intern und extern verprobt – mit bisher sehr positiven Rückmeldungen wie „Im Vergleich zu anderen Sprachassistenten war der hier sehr gut“ und „Assistenten haben Potenzial, das ist die Zukunft“.

KI und große Sprachmodelle kurz erklärt

Um zu verstehen, wie der DATEV-Sprachassistent funktioniert, sind einige Begriffe wichtig:

- **Automatisierung** bedeutet, dass ein festgelegter Arbeits- oder Produktionsprozess ohne das Eingreifen eines Menschen abläuft.
- **Künstliche Intelligenz (KI)** bezeichnet die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren.
- **Maschinelles Lernen** ist ein Teilgebiet der künstlichen Intelligenz. Durch das Erkennen von Mustern in Datenbeständen können IT-Systeme eigenständig Lösungen für Probleme finden. Die Systeme müssen für jedes einzelne Problem trainiert werden.
- **Große Sprachmodelle (Large Language Models LLM)** können natürliche Sprache verstehen und wiedergeben. LLM werden mit gewaltigen Datenmengen trainiert und benutzen selbstüberwachtes Lernen, um den nächsten Teil eines Satzes unter Berücksichtigung des Kontexts vorher-

zusagen. LLM haben sich in den letzten Jahren zu leistungsstarken Werkzeugen entwickelt und revolutionieren unser Verständnis von künstlicher Intelligenz. Der derzeit bekannteste Vertreter ist ChatGPT.

- **Sprachassistenten** sind KI-gesteuerte, natürlichsprachliche Dialogsysteme, die Anfragen von Anwendern verstehen, analysieren und beantworten. Sie verstehen gesprochene Sprache und geben sie selbst mittels eines Text-to-Speech-Systems aus.

DATEV-Sprachassistent der Zukunft

So könnte der DATEV-Sprachassistent eines Tages aus Anwendersicht funktionieren: Der Anwender stellt eine natürlichsprachliche Frage, per Texteingabe oder einfach, indem er mit dem Assistenten spricht. Ein großes Sprachmodell (LLM) analysiert die Frage des Anwenders und fragt gegebenenfalls nach. Ist die Problemstellung geklärt, sucht das LLM in allen verfügbaren Quellen wie Hilfe-Center, LEXinform oder internen Datenbanken nach den passenden Informationen und beantwortet die Frage. Ein Text-to-Speech-System (TTS) wandelt anschließend den gefundenen Text in gesprochene Sprache um und gibt ihn per Audio aus. Damit Nutzer die Sprachausgabe akzeptieren, muss die Stimme möglichst natürlich klingen. DATEV-KI-Experte Thomas Geiger sagt: „Unsere aktuell eingesetzte Stimme klingt schon sehr menschlich und empathisch. Wir haben ihr auch beigebracht, DATEV-spezifische Begriffe korrekt auszusprechen, was andere künstliche Stimmen so nicht können.“

Ist die Sprachassistentenz nicht in der Lage, die Anfrage selbst zu beantworten, gibt sie die Anfrage an einen menschlichen Mitarbeiter weiter. Die Erkenntnisse des Servicemitarbeiters fließen wieder an die KI zurück, die dabei laufend dazulernt. Entscheidend für den Erfolg des Sprachassistenten ist die Auswahl des passenden großen Sprachmodells. Für DATEV selbstverständlich muss der Datenschutz jederzeit gewährleistet sein. Daneben müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. „Eine Blackbox-Lösung wie ChatGPT kommt für uns nicht infrage“, betont Thomas Geiger. „Vielmehr brauchen wir eine sogenannte Explainable Artificial Intelligence, also eine erklärbare, verlässliche KI, deren Entscheidungen und Empfehlungen für uns jederzeit nachvollziehbar sind. Nur so können wir potenzielle Fehler oder Ungenauigkeiten erkennen und beheben und damit Vertrauen in die Technik gewinnen.“ An dieser Verlässlichkeit hängt Wohl und Wehe des Sprachassistenten.

Erste Versionen im Test

Erste Versionen des DATEV-Sprachassistenten werden derzeit mit internen und externen Anwendern verprobt. Der Assistent kann einfache Daten wie Beraternummer, Service-TAN oder Problemstellung abfragen und für die Servicemit-

arbeiter vorbelegen. Das tut er sehr zuverlässig. Auch Stimme und Sprechgeschwindigkeit des Sprachassistenten wurden von den Teilnehmern der Verprobung positiv bewertet: „Der Assistent hat eine angenehme, menschlich anmutende Stimme“. Der eine oder andere wünscht sich dennoch eine gewisse Individualisierung: „Da fehlt der fränkische Akzent.“

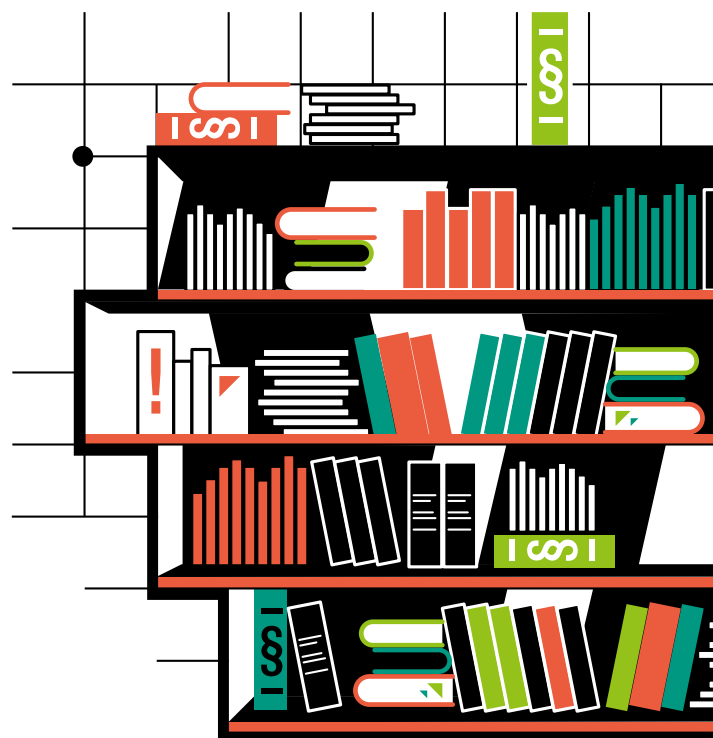
Weit oben auf unserer To-do-Liste steht der häufig genannte Wunsch, der Assistent möge kurz und präzise auf den passenden Abschnitt im passenden Hilfedokument verweisen. Ein Teilnehmer drückte das sehr anschaulich aus: „Ich möchte die 1.000-Dollar-Info auf dem Silbertablett“, sagte er. Zudem könnte der Sprachassistent unter anderem künftig Anfragen zum Versandstatus beantworten und an das Störungsmanagement angebunden werden.

Kundenservice als spezielle Herausforderung

Die generative KI wird den Arbeitsalltag vieler Menschen künftig enorm erleichtern. „Im Kundenservice können wir eine solche Unterstützung gut gebrauchen“, meint Dr. Irene Speyerer und bezieht sich dabei auch auf ihre Kollegen aus dem Service. Die sind von Anfang an eingebunden, ebenso wie die Anwender. So können alle Beteiligten sicher sein, dass KI im DATEV-Kundenservice sozial und menschenzentriert eingesetzt wird. ●

KLAUS MEIER

Redaktion DATEV magazin

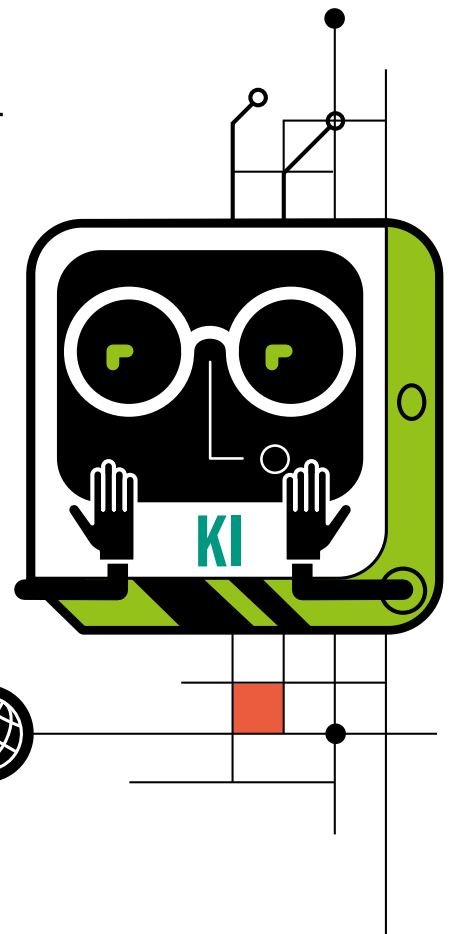


Den Datenschutz beachten



IT-Sicherheit | Mit rasanter Geschwindigkeit schreitet die technologische Entwicklung voran. Aktuell dominiert ChatGPT die Medien. Bei aller Euphorie dürfen hier nicht die Interessen von Betroffenen übersehen werden, die vor einem Missbrauch personenbezogener Daten zu schützen sind.

Karsten Neumann



Wie bei der Einführung von Cloud Computing scheint künstliche Intelligenz (KI) die Spitze eines Eisbergs an ökonomischen Interessen, politischen Zielen und technologischen Herausforderungen zu sein. Die Geschwindigkeit der technologischen Entwicklung übersteigt auch hier die politische Handlungsfähigkeit von Gesetzgebern und belastet die Anwenderinnen und Anwender und Betroffenen mit enormen Anforderungen. Der europäische Gesetzgeber versucht ebenso schnell zu reagieren, wie die US-amerikanischen Unternehmen von der Politik in die Pflicht genommen werden, die KI nicht nur zur Mode zu machen, sondern auch die Interessen der Betroffenen vor einem möglichen Missbrauch ihrer persönlichen Daten zu berücksichtigen. Gleichzeitig drängen Angebote auf den Markt und schaffen einen Umsetzungsdruck. Wie kann dieser gemeistert werden, ohne die Chancen durch erhöhte Risiken zu gefährden? Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Menschen bestimmt immer noch und zunehmend das rechtsstaatliche Selbstverständnis der technologischen Herausforderungen. Das Datenschutzrecht ist nicht nur das Mittel für IT-Sicherheit, sondern steht für den Erhalt von

Menschenrechten auch in einer informationell geprägten elektronischen Kommunikationswelt.

Wer trägt die Verantwortung für KI?

Die bestehende Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichtet jede natürliche und juristische Person auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, wenn sie als Verantwortliche über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden. Aber wie kann ein Unternehmen diese Pflichten umsetzen, wenn es keine Informationen über die KI-Funktionalität, deren Herkunft sowie die Verwendung von Nutzungsdaten durch den Hersteller und Betreiber erhält? Solange das anbietende Unternehmen auch Datenverarbeiter ist, wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen Anwender und Hersteller benötigt. Und soweit der Betreiber seinen Sitz außerhalb Europas hat, ist auch eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit der Datenübermittlung der Nutzer außerhalb der Europäischen Union (EU) in einen Staat ohne Angemessenheitsbeschluss erforderlich. Der Vorteil dabei ist schon mit Blick auf ChatGPT zu erkennen. Auf dem IAPP Canada Privacy Symposium 2023 in Toronto hat

der kanadische Datenschutzbeauftragte Philippe Dufresne das fehlende US-amerikanische Datenschutzrechtsverständnis für die Aufgaben der Aufsichtsbehörden kritisiert, weil er selbst gerade ein Verfahren gegen ChatGPT führte, da das fälschlicherweise in Europa agierende, als OpenAI bezeichnete Unternehmen seinen Sitz in Kanada hat. Damit trägt nach europäischer Rechtslage der DS-GVO das KI-einsetzende Unternehmen die Verantwortung für die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des von ihm eingesetzten Mittels der Datenverarbeitung – wie auch immer die Marketingbegrifflichkeit zu interpretieren sei.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Selbst wenn ein Anwender Kenntnis von der Funktionalität der KI und den ihr zugrunde liegenden Daten erhält, wird er als Nutzer dann zum Verantwortlichen auch in Fällen der Anwendung pseudonymisierter oder anonymisierter Daten für eine Nutzung durch einen konkreten Anwender. Werden statistisch belegbare Wahrscheinlichkeiten aus einer Menge von öffentlich zugänglichen Daten genutzt, um eine Foto- oder Sprach-Software an Funktionen einer Mehrheit anzupassen, ist die rechtliche Auswirkung jedenfalls für den Nutzer personenbezogen und damit gesetzlich für jedes Unternehmen mit Sitz oder Kunden in Europa rechtfertigungsbedürftig. Außerdem kann es sich um ein Profiling gemäß Art. 4 Nr. 4 DS-GVO handeln. Als Profiling wird jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten definiert, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte zur Arbeitsleistung, wirtschaftlichen Lage, Gesundheit, zu persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Sollte die KI und deren Nutzungszweck durch den Verwender diese Anforderungen erfüllen, ergeben sich daraus besondere Informationspflichten nach Art. 13 (2) lit. f DS-GVO, Art. 14 (2) lit. g DS-GVO, Art. 15 (1) lit. h DS-GVO sowie ein Widerspruchsrecht des Betroffenen gemäß Art. 21 (1) und (2) DS-GVO sowie ein gesetzliches Verbot gemäß Art. 22 DS-GVO, dem nur in den Fällen von Art. 22 (2) DS-GVO entgangen werden kann. Und damit entstehen auch besondere Anforderungen an die Datenschutzfolgenabschätzung vor Einführung des Verfahrens nach Art. 35 (3) lit. a DS-GVO. Entweder verpflichten also gesetzliche Vorschriften die Verantwortlichen zu vertraglichen Pflichten zwischen Verantwortlichem und Nutzer oder es ist eine freiwillige und aktiv begründete Einwilligung des Betroffenen in Kenntnis der Risiken zwingend erforderlich.

Das Datenschutzrecht ist nicht nur das Mittel für IT-Sicherheit, sondern steht für den Erhalt von Menschenrechten.

Verfahrensbeschreibung des Verantwortlichen

Die betroffene Person hat das Recht, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dieses gesetzliche Verbot erfordert eine umfassende organisatorische Vorbereitung in den Unternehmen. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist. Gründe können Rechtsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten sein, denen der Verantwortliche unterliegt. Diese Rechtsvorschriften müssen angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

Was haben die Unternehmen zu leisten?

Der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erfolgt bei der Verfahrensbeschreibung gemäß Art. 30 DS-GVO, zur Erfüllung der Informationspflichten des Unternehmens gegenüber den Betroffenen nach Art. 12 bis 21 DS-GVO im Verfahren und zur vertraglichen Einbindung des Dienstleisters als Auftragsverarbeiter nach den Art. 28 oder 26 DS-GVO. Unterstützung hierfür bieten Datenschutzbeauftragte oder Experten in diesem Rechtsgebiet. Das kommende Jahr wird umfangreiche gesetzliche Änderungen auf europäischer und nationaler Ebene mit sich bringen, über die man sich auf dem Laufenden halten sollte. ●

KARSTEN NEUMANN

Senior Associate und Datenschutzexperte von ECOVIS in Rostock. Er ist Lehrbeauftragter für IT-Recht und Datenschutz, Mitglied der IAPP sowie geschäftsführendes Vorstandsmitglied der EAID e. V. und Landesbeauftragter für Datenschutz in Mecklenburg-Vorpommern a. D.

MEHR DAZU

Mandanten-Info-Broschüre „Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“, www.datev.de/shop/32072

Präsenzseminar (Vortrag) „Datenschutz aktuell 2023 – die Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis“, www.datev.de/shop/73105

„DATEV-Datenschutzbeauftragte – Ihr persönlicher Begleiter“, www.datev.de/dsb

Der Automatisierung zur Seite stehen



KI im Steuerbereich | In einer Ära beispielloser technologischer Innovation verändert sich auch die Steuerlandschaft. Gleichwohl bleibt die menschliche Expertise essenziell.

Dr. Jenny Köppe-Karkutsch und Michel Braun



Die Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 markierte den Beginn einer neuen Ära der künstlichen Intelligenz (KI). Entwickler von OpenAI ermöglichten erstmalig Nutzerinnen und Nutzern ohne technische Vorkenntnisse den kostenlosen Zugriff auf ein breit trainiertes Sprachmodell. Seitdem kommen immer weitere Sprachmodelle mit neuen Features und verbesserten Sprachfähigkeiten auf den Markt und beleben die Diskussion, dass KI bald die menschliche Arbeitskraft aus den Steuerabteilungen verdrängen könnte. Doch die Realität in deutschen Steuerabteilungen zeigt, dass viele Prozesse weiterhin manuell und unter Nutzung von Standardtabellenkalkulationsprogrammen durchgeführt werden, obwohl bereits seit Jahren eine sich stetig fortentwickelnde IT-Lösung zur Automatisierung zur Verfügung steht.

Palette von IT-Lösungen

Der Markt für IT-Lösungen im Steuerbereich ist breit gefächert. Vor allem sollen Prozesse automatisiert werden und damit Kapazitäten für nicht automatisierbare Themen entstehen. Gleich-

zeitig sollten Qualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Transparenz sichergestellt werden. Künftig werden auch Real Time Diagnostics weiter an Bedeutung gewinnen. Hierbei geht es darum, steuerliche Risiken bereits bei ihrer Entstehung zu identifizieren, etwa durch eine automatisierte Rechnungsprüfung oder Identifizierung von Auffälligkeiten bei der Verbuchung.

Regelbasierte Automatisierung

Neben spezifischen Tools, die bei speziellen Themen in einem bestimmten steuerlichen Bereich unterstützen, geht der Trend zunehmend zur Kombination mit sogenannten Off-the-shelf-Produkten. Mit diesen Standard-Software-Lösungen aus dem Bereich Low Code / No Code können verschiedene Prozesse transparent nachgebildet und basierend auf nutzerdefinierten Schritten automatisiert werden – weit über den Steuerbereich hinaus. Ergänzend werden häufig sogenannte Robotic-Process-Automation(RPA)-Lösungen eingesetzt, um insbesondere Schnittstellenaufgaben zwischen verschiedenen Anwendungen zu automatisieren.

KI-basierte Lösungen

Für Aufgaben, bei denen regelbasierte Lösungen nicht einsetzbar sind, kommen KI-basierte Lösungen infrage. KI ist im Steuerbereich nicht neu. Bisher konnte KI vor allem bei strukturierten Daten Mehrwert stiften, also dort, wo große Mengen an tabellarischen Daten bereitstehen. Dies betrifft vor allem Steuerbereiche, die stark transaktionsbezogen arbeiten, wie etwa bei der Umsatzsteuer, dem Zoll und den Verrechnungspreisen. Hier konnte KI bereits in den letzten Jahren vor allem bei der Klassifizierung und Anomalieerkennung unterstützen. Durch KI lassen sich dabei komplexe Zusammenhänge und Regeln automatisiert erkennen. Die breite Verfügbarkeit von großen Sprachmodellen erschließt nun völlig neue Datenquellen in der Steuerabteilung, nämlich unstrukturierte Daten. Damit sind insbesondere alle Textarten gemeint, die als Basis für die Arbeit der Steuerfunktion dienen, wie zum Beispiel Gesetzestexte, Richtlinien, Urteile, Fachbeiträge, interne Guidelines und Schulungsunterlagen oder Verträge. Bisher konnten KI-basierte Tools hier lediglich bei sehr eng umrissenen Aufgaben unterstützen, vor allem in der Übersetzung, wo KI-basierte Tools bereits in den letzten Jahren sehr gute Dienste geleistet haben. Die aktuellen Entwicklungen von generativen Sprachmodellen hingegen erlauben technologische Unterstützung bei Aufgaben in Zusammenhang mit Texten in einer Dimension, die in den letzten Jahren nicht denkbar war. Darüber hinaus verbessern generative Sprachmodelle auch die Möglichkeiten einer KI-basierten Auswertung von strukturierten Datensätzen, da diese häufig auch relevanten Text enthalten, etwa in Form von Buchungstexten. Gleichzeitig entwickeln sich die Fähigkeiten der Sprachmodelle schnell weiter und erstrecken sich auch auf weitere Formate, etwa auf Daten aus Tabellenkalkulationsprogrammen oder Programm-Codes. Einige Anbieter vertreiben bereits komplexe Datenanalysen auf Basis einer simplen Aufforderung im Chat-Fenster.

Was lässt sich derzeit automatisieren?

Die Nutzung von Tools ermöglicht eine (Teil-)Automatisierung von repetitiven Prozessen in der Steuerabteilung. Dies umfasst sowohl steuerliche Kernaufgaben als auch solche, die den steuerlichen Prozess flankieren, wie zum Beispiel die Abfrage von Informationen aus anderen Bereichen, die Ablage von Dokumenten oder das Versenden von Arbeitsergebnissen mittels RPA-Tools. Für die (Teil-)Automatisierung repetitiver Prozesse stehen sowohl regelbasierte als auch KI-basierte Lösungen zur Verfügung. Wenn die einzelnen Schritte des gesamten Prozesses von den Rohdaten bis zum gewünschten Daten-Output klar ausformuliert werden können, lässt sich der Prozess meist regelbasiert automatisieren. Andernfalls kommen KI-basierte

Für die (Teil-)Automatisierung repetitiver Prozesse stehen sowohl regelbasierte als auch KI-basierte Lösungen zur Verfügung.

Lösungen infrage, etwa wenn Regeln nur Teilaspekte des Prozesses abbilden können oder die Datenbasis aus unstrukturierten Daten besteht. Wenn ein Prozess unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten regelbasiert automatisierbar ist, sollte dieser Lösung der Vorzug gegeben werden. KI-Lösungen sind immer dann sinnvoll, wenn man mit regelbasierten Lösungen nicht weiterkommt. Für bestimmte Fallkonstellationen hat sich auch eine Kombination aus regelbasierten und KI-basierten Ansätzen etabliert. Neben der Automatisierung von repetitiven

Prozessen fungieren sogenannte Conversational Chatbots auf Basis breit trainierter Large Language Models (LLM), wie etwa ChatGPT oder Bing Chat, als persönliche Assistenz-Tools, die Mitarbeiter der Steuerabteilung bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen können. Ob zur Recherche, beim Brainstorming, zum Erstellen von Textentwürfen oder zur Datenanalyse – die entsprechenden Tools unterstützen im Arbeitsalltag. Inzwischen werden entsprechende KI-Lösungen in verschiedene Standardanwendungen,

beispielsweise aus der Microsoft-Office-Produktlinie, integriert und damit in einer bereits bekannten Umgebung nutzbar gemacht. Andere eher spezifische als repetitive Aufgaben, wie etwa die steuerliche Würdigung von Einzelsachverhalten oder die Begleitung von Betriebsprüfungen, erfordern steuerliche Fachexpertise. Technologische Lösungen wie Chatbots können hier unterstützen, aber nicht übernehmen.

Fazit

Technologische Innovationen und Tools erlangen in immer kürzeren Zeiträumen beeindruckende Fähigkeiten. Repetitive Prozesse in der Steuerabteilung sowie zahlreiche alltägliche Arbeitsschritte können dadurch schon gut (teil-)automatisiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit ist der Verzicht auf menschliche Expertise allerdings noch nicht realistisch. ●

DR. JENNY KÖPPE-KARKUTSCH

Senior Manager im Bereich WTS Digital, Transfer Pricing & AI bei der WTS Group am Standort Nürnberg

MICHEL BRAUN

Steuerberater sowie Partner im Bereich WTS Digital, Transfer Pricing & AI bei der WTS Group am Standort Düsseldorf

MEHR DAZU

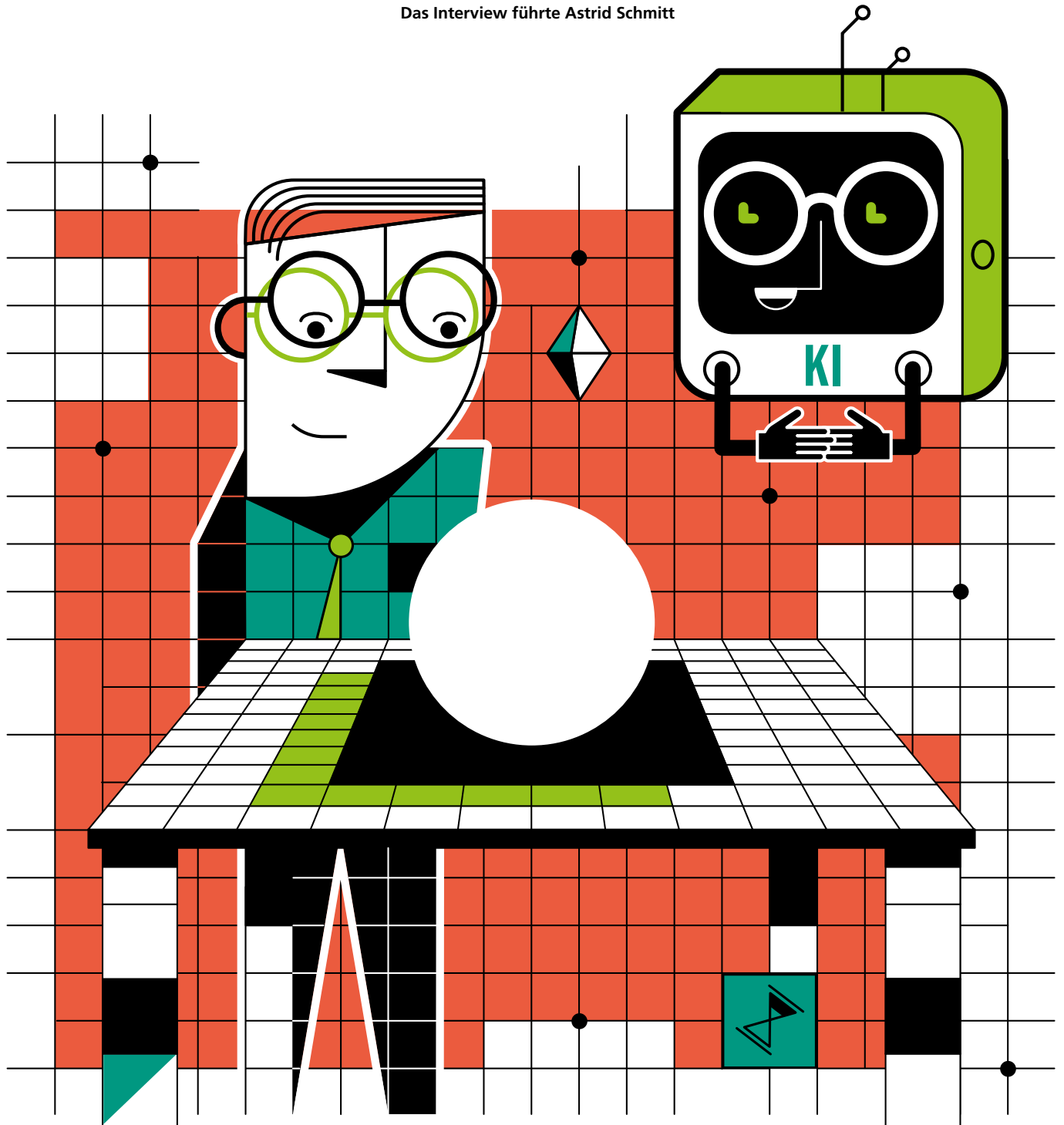
Online-Seminar (Vortrag) „Aktuelles Steuerrecht – 4. Quartal 2023“, www.datev.de/shop/78404



Die Zukunft ist da

Transformation | Künstliche Intelligenz zu verstehen, ist unerlässlich, um gesellschaftliche und arbeitsmarktrelevante Veränderungen vorherzusehen. Dr. Joris Steg vom Institut für Soziologie an der Bergischen Universität Wuppertal, Zukunftswissenschaftler Prof. Dr. Horst Opaschowski und Dr. Michael Stops vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sprechen darüber, wie KI unseren Alltag formt und in Zukunft weiterhin prägen wird.

Das Interview führte Astrid Schmitt



DATEV magazin: Welche Rolle spielt künstliche Intelligenz?

DR. JORIS STEG: Künstliche Intelligenz ist eine Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts, die alle Gesellschaftsbereiche und das alltägliche Leben prägt, beeinflusst und verändert. Sie wirkt sich auf Wirtschaft, Mobilität, Medien, Bildung, Politik, Militär, Überwachung, Gesundheit, Datenschutz und soziale Ungleichheit aus und wirft ethische, moralische, normative und regulatorische Fragen auf. Technische Entwicklungen und Revolutionen haben die Menschen von Anbeginn begleitet und besitzen seit jeher auch das Potenzial, zu substanziellen gesellschaftlichen Umwälzungen und Transformationen zu führen.

Welche Visionen und Befürchtungen ruft KI hervor?

DR. JORIS STEG: Enthusiastische Ansichten über künstliche Intelligenz kontrastieren mit warnenden Zukunftsvisionen vor Kontrollverlust und menschlicher Unterwerfung. Neben Technikbegeisterung gibt es stets auch Skepsis. Historisch wurde die Beherrschung des Menschen durch Technik oft befürchtet. Die aktuelle höchste technologische Entwicklung, die künstliche Intelligenz, bietet das Potenzial, das Mensch-Technik-Verhältnis zu revolutionieren, und könnte zu einer noch engeren und im besten Fall noch effizienteren Zusammenarbeit zwischen Mensch und Technik führen.

DR. MICHAEL STOPS: Risiken des Einsatzes von KI können sich aus in der Regel überzogenen Erwartungen an die Funktionsfähigkeit der KI ergeben und aus der Tatsache, dass eine KI nicht völlig fehlerfrei arbeiten kann. KI-Technologien werden zudem Fehler produzieren, wenn sie für Zwecke eingesetzt werden, für die sie nicht trainiert wurden. Zum Beispiel wenn sie, statt Entscheidungen vorzuschlagen, die Entscheidungen treffen sollen, ohne dass sie deren Konsequenzen verantworten müssen.

Welche ethischen Fragen stellen sich bei KI?

PROF. DR. HORST OPASCHOWSKI: Wir treten in eine spannende Phase ein, in der Computer immer mehr zu Ausdrucksmitteln und nicht nur zu Werkzeugen werden. Dies markiert den Übergang aus der Ära des Cyberoptimismus. Zwar hat die fortschreitende Verbreitung der künstlichen Intelligenz Bedenken geweckt, sogar bei visionären Denkern wie Bill Gates und Elon Musk, dennoch bietet sie auch neue Möglichkeiten. Ja, künstliche Intelligenz zeigt ein Janusgesicht, aber das fordert uns heraus, ethische Standards und Richtlinien für eine mögliche total vernetzte Welt zu etablieren. Die Dynamik zwischen dem menschlichen und dem digitalen Gehirn eröffnet uns neue Perspektiven und inspiriert uns, anstatt Bedrohung zu sein.

Die künstliche Intelligenz bietet das Potenzial, das Mensch-Technik-Verhältnis zu revolutionieren.

Muss KI reguliert werden? Und wenn ja, welche Regulierungen und Standards sind erforderlich?

DR. JORIS STEG: Damit die Chancen und Potenziale überwiegen, damit nicht vor allem eine kleine machtvolle Elite von der Anwendung von KI profitiert, sondern die segensreichen Wirkungen und positiven Effekte von KI der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, ist eine effektive demokratische Regulierung mit hohen ethischen Standards in Bezug auf die Entwicklung und Anwendung von KI erforderlich.

PROF. DR. HORST OPASCHOWSKI: Nach Sam Altmans Ansicht, dem Schöpfer von ChatGPT, hat das Sprachmodell das Potenzial, in Zukunft eine ähnlich transformative Wirkung auf Politik und Gesellschaft auszuüben, wie es die Atomwaffen im letzten Jahrhundert taten. Dieser bahnbrechende Einfluss ist der Grund, warum alle gespannt auf ein globales Regelwerk warten.

Welche Branchen profitieren von künstlicher Intelligenz?

DR. MICHAEL STOPS: Der IT-Sektor entwickelt KI und Unternehmensdienstleister integrieren diese in verschiedene Industrien. Davon profitiert auch entsprechend ausgebildetes Personal. Insbesondere in Branchen wie dem verarbeitenden Gewerbe, den Finanzen und dem Einzelhandel sehen wir einen höheren Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Einführung, Anpassung und Wartung von KI-Systemen. Obwohl KI-Anwendungsbereiche noch erforscht werden, sind Grenzen dort erkennbar, wo es im Kern um menschliche Interaktionen geht oder wo Intuition, ethisch-moralische Abwägungen, menschliche Sozialisierung oder auch persönliche Präferenzen eine Rolle spielen.

Fördert KI die Schaffung neuer Arbeitsplätze?

DR. MICHAEL STOPS: Neue KI-Innovationen beflügeln die Automatisierungsdiskussion. KI-basierte Tools könnten viele Jobs verändern, indem sie menschliche Tätigkeiten ersetzen und neue erforderlich machen. KI könnte einerseits Aufgaben übernehmen, die bisher Menschen vorbehalten waren, auch mit überlegenen Fähigkeiten, zum Beispiel in Informationsverarbeitungsbereichen der Radiologie oder der Qualitätsprüfung in der Bauteilfertigung. Menschen müssen andererseits die KI-Systeme verstehen, um sie einrichten, warten oder ihre Ergebnisse überprüfen zu können.

DR. JORIS STEG: Zudem kann KI theoretisch zu Sicherheitsgewinnen und zu Verbesserungen in der Gesundheitsversorgung, etwa bei der Krebsdiagnose, beitragen. Darüber hinaus kann es sein, dass Menschen durch den Einsatz von KI Zeit gewinnen und so mehr Freizeit haben werden, weil bestimmte Aufgaben von Maschinen übernommen werden.

Wie verändern KI und Digitalisierung die Arbeitswelt?

PROF. DR. HORST OPASCHOWSKI: KI und Digitalisierung

transformieren die Arbeitswelt und fördern die Homeoffice-Kultur. Sie erleichtern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und führen zu flexibleren Arbeitszeiten und -orten. Flexibel heißt auch effektiv. Erwerbstätigkeit und Familienmanagement wachsen zusammen und werden Frauen- und Männersache zugleich. Präsent und digital ergänzen sich. Mobilarbeit wird zur Norm und ist klimafreundlicher. Jeder fünfte Beschäftigte kann künftig mobil arbeiten.

Bekommt KI in der Arbeitswelt zunehmend inhumane Züge?

PROF. DR. HORST OPASCHOWSKI: Die Digitalisierung und künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt führen zu vermehrten atypischen Beschäftigungsverhältnissen. Assistenz, Ersatz, Ergänzung oder Notbehelf: In diesen Funktionen sind KI-Errungenschaften willkommen. Fällt beispielsweise bei einem Live-Konzert in letzter Minute ein Dirigent wegen Krankheit aus, hilft ein Roboter – wie im Juni 2023 in Südkorea: Ein Roboter dirigiert erfolgreich 60 Musiker vor 950 Zuschauern. Das begeisterte Publikum lobte die tolle Harmonie zwischen der Maschine Eve R 6 und den Musikern.

Wie sollte KI betrachtet und analysiert werden?

DR. JORIS STEG: Künstliche Intelligenz kann eine Gesellschaft tiefgreifend verändern, daher ist eine rein technikzentrierte Sicht unzureichend. KI sollte als gesellschaftstheoretische Kategorie mit umfangreichen technologischen, ökonomischen, politischen und lebensweltlichen Folgen verstanden und analysiert werden.

Welche Maßnahmen halten Sie für wesentlich in der demokratischen Regulierung von künstlicher Intelligenz?

DR. JORIS STEG: Nicht alles technisch Mögliche muss umgesetzt werden. Eine wirksame KI- und Algorithmenregulierung sollte weit mehr als nur Datenschutz gewährleisten, einschließlich Begrenzung der Monopolmacht von Tech-Konzernen und Sicherung individueller Freiheit und Grundrechte vor staatlicher Überwachung. Es besteht dringender Handlungsbedarf beim Umgang mit künstlicher Intelligenz.

Können Sie uns einige positive Aspekte der KI nennen?

DR. JORIS STEG: Zu den potenziellen Chancen zählen technologischer Fortschritt, Jobentstehung, Wohlfühlförderung, Sicherheitsgewinne, Verbesserungen in der Gesundheitsversorgung und Zeitgewinne. KI sollte als technisches Hilfsmittel zur Unterstützung des Menschen eingesetzt werden, dabei müssen demokratische Standards eingehalten werden und Entscheidungsbefugnisse in menschlicher Hand bleiben.
DR. MICHAEL STOPS: KI kann Unternehmen produktiver machen. So kann die Arbeit schneller vorangehen, weil beispielsweise Informationen schneller zusammengestellt und verarbeitet werden – und dabei werden auch viel mehr Informationen als bisher berücksichtigt. Zudem ist KI dort ideal

eingesetzt, wo sie die Qualität, die Diversität oder den Innovationsgrad der erstellten Güter erhöht. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann die KI entlastend wirken, zum Beispiel zugunsten einer höheren Kreativität, der Verrichtung komplexerer Tätigkeiten oder der besseren Fundierung von Entscheidungen und weiterem Handeln.

Was ist die Zukunft der KI?

PROF. DR. HORST OPASCHOWSKI: Wir sollten der Entwicklung einer KIvolution gelassen entgegensehen. Aus der digitalen Revolution von heute kann durchaus eine digitale Wende von morgen werden. Aus psychologischer, nicht industrieller Sicht ist absehbar, dass schon bald der Neuheitseffekt der Technologien langweilig wird und die Inhalte wieder wichtiger und interessanter werden. Der intelligente Kühlschrank fasziniert nur einmal. Danach wird es öde, sich per Videokamera saure Milch oder welches Gemüse anzusehen. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER

DR. JORIS STEG

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Soziologie an der Bergischen Universität Wuppertal. Seine Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte sind Kapitalismus- und Krisentheorie, soziologische Theorie, sozialer Wandel sowie die Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse.

PROF. DR. HORST OPASCHOWSKI

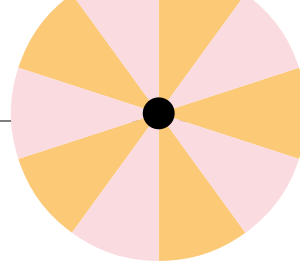
Wirtschafts- und Politikberater, lehrte von 1975 bis 2006 an der Universität Hamburg, leitete von 2007 bis 2010 die Stiftung für Zukunftsfragen und gründete 2014 mit seiner Tochter das Opaschowski Institut für Zukunftsforschung in Hamburg.

DR. MICHAEL STOPS

Diplom-Volkswirt und Diplom-Verwaltungswirt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg und im Projekt „ai:conomics“ in Kooperation mit der Universität Maastricht, das sich mit den Auswirkungen von KI auf den Arbeitsmarkt befasst.

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki



Freizeit



in eigener Verantwortung

Vertrauensurlaub | Eine neue Form des Urlaubs ist in vielen Unternehmen hierzulande bisher kaum verbreitet. Und doch werden sich die Arbeitgeber auch mit dem Vertrauensurlaub beschäftigen müssen, um künftig Spitzenkräfte an den eigenen Betrieb zu binden.

Dr. Simona Markert und Daniel Wasser LL. M.

Was macht ein modernes Arbeitsverhältnis eigentlich aus? Diese Frage wird immer wieder heiß diskutiert und bisweilen gegensätzlich beurteilt. Einerseits las man in der Presse gegen Ende des vergangenen Jahres, dass Elon Musk bei Twitter, nun X, eine eigens so betitelte Hardcore-Mentalität mit maximaler Arbeitsauslastung forderte. Andererseits proklamieren vor allem Influencer in den sozialen Medien, dass Unternehmen mit fester Betriebsstätte eigentlich antiquiert seien. Diese Aussagen treffen natürlich in ihrer Absolutheit nicht zu. Doch tatsächlich sprechen viele Umfragen, besonders unter jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dafür, dass sie sich von ihrem Arbeitgeber jedenfalls so viel Flexibilität wünschen, wie es die konkrete Tätigkeit erlaubt. Diese Ausgangslage vor Augen, bemühen sich Arbeitgeber bereits seit Längerem, die angebotenen Arbeitsplätze möglichst flexibel zu gestalten. Konkret bieten sie etwa Homeoffice, Gleit- und Teilzeitmodelle, Sabbaticals und viele andere Optionen an. Eine weitere, in der Praxis noch selten in Anspruch genommene Möglichkeit ist die Gewährung von Vertrauensurlaub.

Zwischen Flexibilisierung und Leistungsdruck

Das Modell des Vertrauensurlaubs ist in der breiten deutschen Öffentlichkeit bisher unbekannt. Im internationalen, primär englischsprachigen Raum ist diese Form des Urlaubs unter dem Begriff Unlimited Paid Time Off (Unlimited PTO) bereits verbreiteter. Beispielsweise bieten Unternehmen wie die Goldman Sachs Group oder Netflix ihren Arbeitnehmern Vertrauensurlaub an. Inhaltlich handelt es sich dabei um ein Urlaubskonzept, bei dem Arbeitnehmern keine bestimmte Anzahl bezahlter Urlaubstage für ein Kalenderjahr zugewiesen wird. Eine gesetzliche Definition fehlt. Stattdessen entscheiden die Arbeitnehmer eigenverantwortlich, wie viele Urlaubstage sie tatsächlich im Jahr nehmen. Voraussetzung ist lediglich, dass sich die Inanspruchnahme des Urlaubs nicht negativ auf den Geschäftsbetrieb auswirkt. Die Gewährung von Vertrauensurlaub ist insbesondere deshalb interessant, weil er den Arbeitnehmern unterschiedslos Vorteile bietet. Exemplarisch ist es so auch Arbeitnehmern in der Produktion möglich, Vertrauensurlaub zu nehmen, während etwa die Gewährung von mobiler Arbeit typischerweise nur für Büromitarbeiter möglich ist. Mit anderen Worten bietet Vertrauensurlaub Arbeitnehmern maximale Flexibilität und ist zugleich Ausdruck eines arbeitgeberseitigen Vertrauens. Paradoxerweise gibt es trotz oder gerade wegen dieser maximalen Eigenverantwortlichkeit der Arbeitnehmer Stimmen, die befürchten, dass die Gewährung unbegrenzten Urlaubs aufgrund des unternehmensinternen Vergleichs de facto das Gegenteil bewirken könnte. Ar-

beitnehmer könnten sich nämlich durch die Vergleichbarkeit unter Druck gesetzt fühlen, sich gegenseitig bei der Anzahl in Anspruch genommener Urlaubstage zu unterbieten. Dies würde wiederum die Erholung der Belegschaft verhindern. Und tatsächlich sind aus der Praxis – von Einzelausnahmen abgesehen – auch keine Fälle ersichtlich, in denen die Belegschaft flächendeckend eine Vielzahl an Urlaubstagen genommen und damit das Vertrauen des Arbeitgebers ausgenutzt hätte.

Aus deutscher Perspektive ist der gesetzlich definierte Mindesturlaub Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Vertrauensurlaubs.

Mindeststandard für Vertrauensurlaub

Aus deutscher Perspektive ist der gesetzlich definierte Mindesturlaub Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Vertrauensurlaubs. Der Mindesturlaub (20 Tage bei einer Fünftagewoche) ist bekanntermaßen im Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) geregelt. Dabei handelt es sich um das Mindestmaß an Urlaub, auf das Arbeitnehmer Anspruch haben. Für Vertrauensurlaub hierzulande bedeutet dies, dass vom

Mindesturlaub vertraglich nicht abgewichen werden kann. Gleiches gilt für den gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzurlaub, auf den in Sonderfällen ein Anspruch besteht. Dieser ist in verschiedenen Gesetzen niedergelegt und statuiert für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern zusätzliche Bestimmungen über den Urlaub. Konkret existieren beispielsweise Sonderregelungen für Jugendliche in § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) oder für schwerbehinderte Menschen in § 208 des neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX). Wird Beschäftigten hingegen über den gesetzlichen Mindestanspruch hinaus Urlaub gewährt, können die Arbeitsvertragsparteien diesen Mehrurlaub frei regeln. Dasselbe gilt für Parteien von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen.

Arbeitsvertragliche Differenzierung

Unter Berücksichtigung des Mindesturlaubs sowie eines etwaigen Zusatzurlaubs kann Vertrauensurlaub gewährt werden. Die Rechtsprechung lässt dabei eine unterschiedliche Behandlung von Mindest- und Mehrurlaub zu. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine differenzierte Behandlung vorliegen. Vertrauensurlaub sollte daher vom Mindesturlaub vertraglich klar abgegrenzt werden. Insoweit sollte also festgehalten werden, dass der genommene Urlaub zunächst auf den gesetzlichen Mindesturlaub angerechnet wird. Ob für Vertrauensurlaub als vertraglicher Mehrurlaub allerdings eine zusätzlich vereinbarte Verfallregelung nötig ist, lässt sich aus guten Gründen bezweifeln. Immerhin existiert im Grundsatz kein quantitatives Limit. Dennoch ist zu empfehlen, einen Verfall mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu regeln. Wichtig dürfte insoweit aber vor allem sein, dass Mechanismen etab-

liert, gegebenenfalls sogar vereinbart werden, die in bestimmten Konstellationen das Nehmen von Urlaub doch verhindern können. Dadurch wird ein reibungsloser Betriebsablauf gesichert. Die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers, wonach über Resturlaub informiert, auf den Verfall hingewiesen und zum Nehmen des Urlaubs aufgefordert werden muss, sollten auf jeden Fall für den Mindesturlaub weiterhin beobachtet werden. Nur so wird ein Verfall möglich. Je nach Inhalt der Vereinbarung zum Vertrauensurlaub sollte dieser bei der jährlichen Information der Mitarbeiter auch mit bedacht werden.

Abgeltung des Vertrauensurlaubs

Ein weiterer praxisrelevanter Aspekt ist die Frage der Urlaubsabgeltung. Diese ist thematisch vom Urlaubsentgelt abzugrenzen, das auf Grundlage von § 11 BUrlG berechnet wird. Das Urlaubsentgelt ist mit dem Vertrauensurlaub verknüpft und wird bei Gewährung des Urlaubs gezahlt. Dies ist der Unterschied zum Sabbatical, also einer unbezahlten Freistellung für eine längere Zeit. Die Urlaubsabgeltung richtet sich nach § 7 Abs. 4 BUrlG, sodass der gesetzliche Mindesturlaub immer dann abgegolten wird, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist für Arbeitgeber insbesondere deshalb Vorsicht geboten, weil Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Idee kommen könnten, eine Abgeltung des Vertrauensurlaubs für jeden einzelnen Arbeitstag des Arbeitsjahres zu verlangen. Um Konflikte zu vermeiden, sollten Arbeitgeber also bereits bei Einführung des Vertrauensurlaubs sicherstellen und vertraglich festhalten, dass diese Urlaubsform von einer Abgeltung ausgeschlossen ist.

Vertrauensurlaub terminieren

Trotz aller Flexibilität sollten Arbeitgeber auch beim Vertrauensurlaub gut überlegen, ob jeder Arbeitnehmer Urlaub nur mitteilen muss oder ob grundsätzlich ein Verfahren zur Genehmigung beantragter sowie zur Überprüfung genommener Urlaubstage eingeführt werden soll. Ob dies in Form einer Genehmigung des Zeitraums durch die Vorgesetzten, teaminterne Planung oder Abstimmung der Urlaubszeiten oder auf anderem Wege realisiert wird, muss im Vorfeld genau überdacht werden. Wichtig ist, dass interne Regeln, gegebenenfalls zusätzlich auch vertragliche Vereinbarungen existieren, die verhindern, dass zu viele Mitarbeiter gleichzeitig abwesend sind oder so viel Urlaub nehmen, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen können. Wann insbesondere Letzteres der Fall ist, sollten Arbeitgeber auch definieren und idealerweise vertraglich festhalten. Möchte man das skizzierte Beispiel der Produktionsmitarbeiter aufgreifen, könnte ein Arbeitgeber etwa eine gewisse Stückzahl produzierter Teile definieren, an denen der Arbeitnehmer mitgewirkt haben muss. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass Arbeitgeber

ber die Einhaltung der Vorgaben prüfen müssen, wäre im Einzelfall zu klären und festzuhalten, welche Vorgaben einzuhalten sind.

Sanktionen bei Missbrauch

An die arbeitgeberseits definierten und gegebenenfalls auch vereinbarten Bestimmungen müssen sich Arbeitnehmer auch im Zusammenhang mit dem Vertrauensurlaub halten. Tun sie dies nicht, etwa wenn sie eben nicht auf die Freigabe des Arbeitgebers warten, steht dem Arbeitgeber das gesamte arbeitsrechtliche Instrumentarium bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung. Auch ein Widerrufsvorbehalt schützt den Arbeitgeber vor zukünftigen Missbrauchsfällen und schafft die Möglichkeit, das Konzept des Vertrauensurlaubs wieder rückgängig zu machen. Ein rechtswirksamer Widerrufsvorbehalt muss aber die gesetzlichen Vorgaben einhalten und Gründe für einen etwaigen Widerruf bereits in der Regelung benennen. Ein weiterer Aspekt ist der Ausschluss von Vertrauensurlaub in bestimmten Konstellationen. Konkret spricht insbesondere die Notwendigkeit der Erprobung dafür, Arbeitnehmern erst nach Ablauf der Probezeit – sofern unterschiedlich auch nach Ablauf der Wartezeit im Sinne von § 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) – Vertrauensurlaub zu gewähren. Überdies dürfte in bereits gekündigten Arbeitsverhältnissen die typischerweise notwendige Übergabe noch nicht abgeschlossener Aufgaben gegen die Gewährung von Vertrauensurlaub sprechen. Wird die Arbeitsleistung nicht mehr benötigt, kann der Arbeitgeber den gekündigten Arbeitnehmer alternativ ohnehin unter Fortzahlung des Gehalts freistellen. Schließlich sollte Vertrauensurlaub für diejenigen Zeiten ausgeschlossen werden, in denen gesetzliche Fristen das Ende der Entgeltfortzahlung vorsehen. Das ist exemplarisch bei Langzeiterkrankungen [(§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)] oder der Elternzeit der Fall.

Fazit

Mit dem Konzept des Vertrauensurlaubs haben sich bislang vermutlich die wenigsten Arbeitgeber vertraut gemacht. In Zukunft wird der Vertrauensurlaub – wie aktuell jede Art von Mitarbeiteranreizprogrammen – aller Voraussicht nach häufiger auftreten als bisher. Bevor Arbeitgeber jedoch über die Gewährung von Vertrauensurlaub entscheiden, müssen sie die voranstehend skizzierten Aspekte berücksichtigen. Zudem sind die Vertragswerke und internen Prozesse unbedingt an diese neue Form der Urlaubsgewährung anzupassen. ●

DR. SIMONA MARKERT

Rechtsanwältin bei Rödl & Partner am Standort in Nürnberg

DANIEL WASSER LL. M.

Rechtsanwalt bei Rödl & Partner am Standort in Nürnberg



Justiz sorgt für Klarheit

Grunderwerbsteuer | Wann die Steuerbefreiung der sogenannten Konzernklausel bei mehrstufigen vertikalen Beteiligungen zur Anwendung kommt, ist höchstrichterlich nun für das Verhältnis von herrschenden und abhängigen Unternehmen entschieden.

Dr. Andreas Bock

Mit Urteil vom 28. September 2022 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine grundlegende Rechtsprechung zum Geltungsbereich der Vor- und Nachbehaltensfristen im Rahmen von § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), der sogenannten Konzernklausel, fortgeführt. Generell gilt danach, dass das „herrschende Unternehmen“ und die „abhängige Gesellschaft“ jeweils anhand des zu beurteilenden Umwandlungsvorgangs zu bestimmen sind, für den die Steuerbefreiung Anwendung finden soll.

Ausgangsfall

Im Streitfall war die Klägerin an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt. Gesellschafterin der Klägerin war eine GmbH, deren Anteile wiederum durch eine Aktiengesellschaft (AG) gehalten wurden. Die Beteiligungen bestanden seit mehr als fünf Jahren und betrug jeweils 100 Prozent. Im Jahr 2011 wurde die grundbesitzende Gesellschaft auf die Klägerin verschmolzen. Dadurch gingen die Grundstücke der Gesellschaft auf die Klägerin über. Das zuständige Finanzamt gewährte dafür die Steuerbegünstigung des § 6a GrEStG. Im Jahr 2013 reduzierte die AG (oberste Gesellschaft der Beteiligungskette) durch einen Verkauf von 26,8 Prozent ihrer Anteile an der GmbH auch ihre mittelbare Beteiligung an der Klägerin. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung seien dadurch mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen, und erließ einen entsprechend geänderten Bescheid. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Revision blieb erfolglos

Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Der durch die Verschmelzung bewirkte Übergang des Eigentums an dem Grundstück unterliegt zwar nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer. Dieser Erwerb ist aber nach § 6a S. 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit. Nach dieser Vorschrift wird die Grunderwerbsteuer für steuerbare Umwandlungsvorgänge unter anderem nicht erhoben, wenn an dem Vorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt sind und das Beteiligungsverhältnis in Höhe von mindestens 95 Prozent grundsätzlich fünf Jahre vor und fünf Jahre nach dem Umwandlungsvorgang bestand beziehungsweise weiter besteht.

Fortführung bisheriger Rechtsprechung

Wie der BFH bereits früher entschieden hat, bedarf es allerdings der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Vorbeziehungsweise Nachbehaltensfrist nur, soweit diese auch aus rechtlichen Gründen eingehalten werden kann. Geht im Rahmen einer Verschmelzung die abhängige Gesellschaft unter, entfällt mangels weiterhin vorhandener Beteiligungsstruktur die Verpflichtung zur Einhaltung einer Nachbehaltensfrist. Wer hierbei in einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur als herrschendes Unternehmen und wer als abhängige Gesellschaft anzusehen ist, wird allein nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang beurteilt, für den die Steuer nach § 6a S. 1 GrEStG nicht erhoben werden soll.

Justiz kontra Fiskus

Während die Finanzverwaltung in ihren gleichlautenden Ländererlassen vom 22. September 2020 hierbei das oberste Unternehmen in einer mindestens 95-prozentigen Beteiligungskette generell weiterhin als herrschendes Unternehmen ansieht, stellt der BFH vorrangig auf die am steuerbaren Umwandlungsvorgang unmittelbar beteiligten Unternehmen ab. Wird danach beispielsweise in einer dreistufigen, mindestens 95-prozentigen Beteiligungsstruktur (Mutter-/Tochter-/Enkelgesellschaft) die Enkelgesellschaft mit der Tochtergesellschaft verschmolzen, ist die Tochtergesellschaft bei diesem Umwandlungsvorgang das herrschende Unternehmen und die Enkelgesellschaft die abhängige Gesellschaft im Sinne von § 6a GrEStG. Unerheblich ist, ob bei mehrstufigen Beteiligungen das herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist. Folgerichtig ist daher für die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft keine Nachbehaltensfrist für diesen Verschmelzungsvorgang zu beachten.

Für die Beteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft ist keine Nachbehaltensfrist zu beachten.

Unbeantwortete Frage

Noch nicht entschieden hat der BFH die Frage, wer in einer drei- oder mehrstufigen Beteiligungskette bei einer Seitwärtsverschmelzung einer (Enkel-)Gesellschaft mit einer anderen (Enkel-)Gesellschaft herrschendes Unternehmen ist. Hier kommen sämtliche in entsprechenden Beteiligungsstrukturen oberhalb positionierten Gesellschaften in Betracht. Nach dem Gesetzeswortlaut kann es auch hier nur ein herrschendes Unternehmen geben, das gegenüber den beiden abhängigen Unternehmen die Vor- und Nachbehaltensfristen einhalten muss. ●

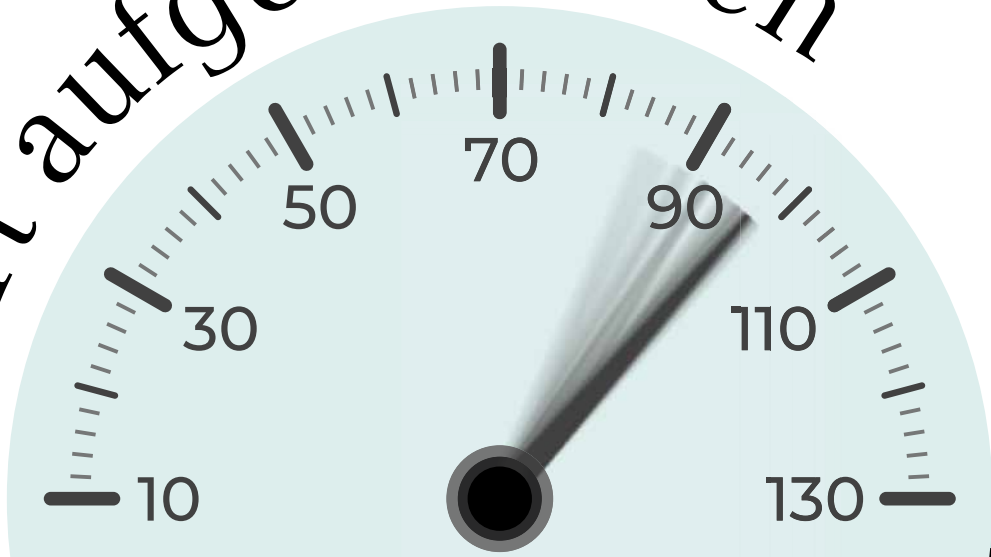
DR. ANDREAS BOCK

Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Partner bei der WTS Group am Standort in München

MEHR DAZU

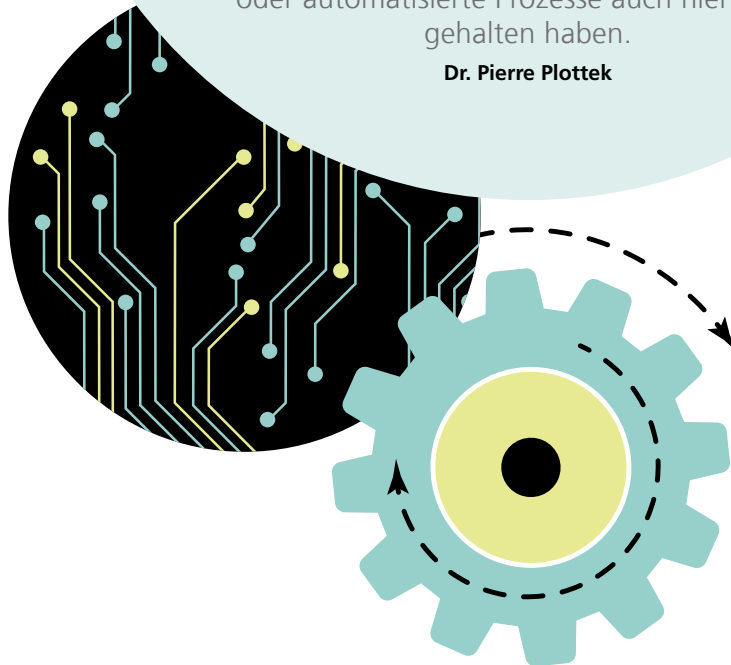
Online-Seminar (Vortrag) „MoPeG und KöMoG – der Weg zu einer einheitlichen Unternehmenssteuer“, www.datev.de/shop/77430

Fahrt aufgenommen



Legal Tech im Notariat | Welchen Einfluss wird die Digitalisierung auf den Beruf des Notars haben? Die Frage ist berechtigt, da inzwischen digitale oder automatisierte Prozesse auch hier Einzug gehalten haben.

Dr. Pierre Plottek



Auch wenn die Notarinnen und Notare im Bereich der Grunderwerbsteuer hierzulande im Vergleich zu unserem Nachbarland Österreich immer noch hinterherhängen, lässt sich dennoch festhalten, dass sich in den vergangenen Monaten die digitalisierten Prozesse in den Notariaten exorbitant weiterentwickelt haben. Deutlich wird dies am Ge-

setz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), das am 1. August 2022 in Kraft getreten ist. Dadurch wird die voranstehend genannte Richtlinie der Europäischen Union (EU) in nationales Recht umgesetzt. Damit verbunden sind auch umfangreiche Änderungen im Registerwesen.

Wie digital sind Notare?

Wesentliche Bereiche des Handels- und Gesellschaftsrechts werden modernisiert und die digitale Datenübermittlung wird vereinfacht. Insoweit kann sicherlich von einem Fortschritt gesprochen werden. In anderen Bereichen des Notarwesens, so könnte man den Eindruck gewinnen, ist das Ausdrucken und die postalische Weiterleitung von Schriftstücken nahezu der einzige Fortschritt seit Entwicklung der Computer und Abschaffung der Schreibmaschine. Wie digital und fortschrittlich ist ein Notariat jenseits der Anwendung des DiRUG wirklich und wie digital könnte es eigentlich sein?

Plattform XNP und beN

Insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht und im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat sich die Arbeitsweise in den Notariaten enorm und stetig verändert. So müssen die Anträge und die weiterführende Korrespondenz weitgehend elektronisch über die Plattform XNP und das besondere elektronische Notarpostfach (beN) an das zuständige Gericht übermittelt werden. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (FördElRV) in Verbindung mit § 14b FamFG. Ziel dieser Normen ist, das Potenzial der jüngeren technischen Entwicklungen mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuaalem Gebiet zu nutzen und die Zugangshürden für eine elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend zu senken. Darüber hinaus sollte das Vertrauen im Umgang mit den neuen Kommunikationswegen gestärkt werden.

Große Einsparpotenziale

Der erforderliche Erfüllungsaufwand war 2013 noch mit großen Unsicherheiten behaftet. Tatsächlich wurden die öffentlichen Haushalte nicht übermäßig belastet. Vielmehr haben sich Einsparungen gegenüber der Kommunikation in Papierform über den Postweg (Porto, Gebühren für Telefaxe) ergeben und zu einer spürbaren Entlastung beigetragen. Aus unserer Praxiserfahrung lässt sich festhalten, dass die elektronische Übermittlung als Kommunikationsweg große Einsparungen hinsichtlich des Papierverbrauchs mit sich brachte.

Werden Notariate überflüssig?

Eine ganz andere Frage ist, wohin die Digitalisierung aber in letzter Konsequenz führen kann oder wird. Werden manche

Berufe, etwa der des Notars, überflüssig? Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit hat hierzu ein Projekt aufgesetzt. Mit dem Online-Tool Job-Futurotomat lässt sich prognostizieren, welche Tätigkeiten eines Berufs sich in Zukunft automatisieren lassen. Nachstehend die Prognosen für die Mitarbeiter eines Notariats:

Berufsbezeichnung	Automatisierbarkeit im Beruf	Kerntätigkeiten in diesem Beruf, die heute schon automatisierbar sind
Notar/-in	33 %	1 von 3
Fachwirt/-in – Notariat	43 %	3 von 7
Bürovorsteher/-in (Rechtsanwaltskanzlei/Notariat)	50 %	6 von 12
Notargehilfe/-gehilfin	75 %	6 von 8
Notarfachangestellte/-r	78 %	7 von 9
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r	80 %	8 von 10

In naher Zukunft wird die ein oder andere Arbeitsstelle eine andere Tätigkeitsbeschreibung bekommen müssen.

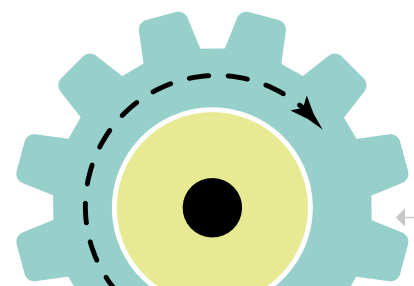
Die Notare können erleichtert aufatmen, ihr Beruf wird nicht obsolet werden. Auch wenn die hohe Prozentzahl bei den Fachangestellten zeigt, dass bei den Arbeitsprozessen einige wesentliche Veränderungen anstehen, bedeutet das nicht, dass Arbeitsplätze in Gefahr sind. Die Arbeitsprozesse haben sich in jeder Kanzleiform weiterentwickelt und werden sich durch eine stärkere Digitalisierung noch weiter verändern. So wird in naher Zukunft die ein oder andere Arbeitsstelle eine andere Tätigkeitsbeschreibung bekommen müssen.

Fazit

Festzuhalten bleibt, dass die Digitalisierung zum Arbeitsalltag eines modernen Notariats gehört. Sie wird in Zukunft noch mehr Raum bei standardisierbaren Tätigkeiten einnehmen. Legal Tech als Sammelbegriff für Software, die bei juristischen Tätigkeiten unterstützt, findet sich also auch im Notariat wieder, aber deutlich weicher als umgangssprachlich verstanden. Zum Einsatz von Robotern, die komplizierte Erbfolgeregelungen mit künstlicher Intelligenz treffen, wird es wohl jedoch, zumindest in absehbarer Zeit, nicht kommen. ●

DR. PIERRE PLOTTEK

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht sowie Notar in Bochum



Ohne Kompromisse

Konsequente Digitalisierung | Wie eine Kanzlei in einem Aufwasch ihr Ziel erreichte, 100 Prozent ihrer Mandate auf DATEV Unternehmen online umzustellen.

Klaus Meier

Die Kanzlei Melzer & Kollegen führt seit 2013 das DStV-Qualitätssiegel, umgesetzt mit DATEV ProCheck, und arbeitet intern seit 2015 mittels DATEV DMS vollständig digital. Das Label Digitale DATEV-Kanzlei führt sie ohne Unterbrechung seit 2019. DATEV Unternehmen online nutzt sie seit 2011 für die eigene Buchführung und vor Corona für etwa ein Drittel der Mandate. Man kann also mit Fug und Recht behaupten, die Kanzlei habe eine ausgeprägte Affinität zum Digitalen. Trotzdem ist es bemerkenswert, was Boris Melzer und seine Partner im Frühjahr 2020 entschieden haben, nämlich ausnahmslos alle Buchführungsmandate in kürzester Zeit und ohne Kompromisse auf Unternehmen online umzustellen – und das in einer Kanzlei mit rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auslöser für die Radikalkur war der erste Corona-Lockdown. Die Herausforderung: Alle Mandanten sollten trotz Lockdown und Kontaktbeschränkungen in gewohnter Qualität betreut werden können. Während vielerorts noch über geeignete Maßnahmen nachgedacht wurde, lag für Boris Melzer und seine Kollegen die Lösung auf der Hand: konsequente Digitalisierung. Und sie handelten schnell.

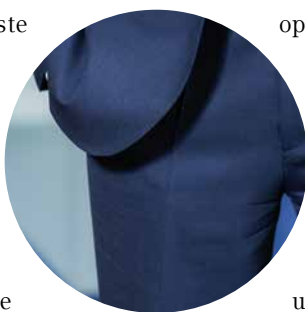
Der erste Corona-Lockdown wurde am 16. März 2020 beschlossen und trat am 22. März 2020 in Kraft. Bereits zwei Tage später schickte die Kanzlei eine detaillierte Information an die Mandanten, in der sie über ihren neuen, zunächst kostenlosen Scanservice informierte und bekannt gab, dass sie alle Buchführungsmandate ausnahmslos auf Unternehmen online umstellen würde.

„Zu diesem Zeitpunkt hatten wir bereits ein Projektteam für Unternehmen online eingerichtet, einen leistungsstarken



BORIS MELZER

Diplom-Betriebswirt (BA), MBA (International Taxation), Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.) bei Melzer & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG in Lahr



Dokumentenscanner für unser Sekretariat beschafft und alle Abläufe mit unserem Solution Partner APS geklärt“, sagt Boris Melzer. APS richtet Unternehmen online und einen passenden Dokumentenscanner bei den Mandanten ein und steht bei technischen Fragen zur Verfügung. „Die Partnerschaft mit APS ist wesentlicher Bestandteil unserer Digitalisierungsstrategie. Deren Leistungen entlasten ganz erheblich unser Projektteam und die Fibu-Mitarbeiter in der Kanzlei“, berichtet Boris Melzer.

Bevor die Umstellung tatsächlich gestartet werden konnte, standen umfangreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung an. „Wir haben alle Mandantenbuchführungen geprüft und optimiert, bevor sie digitalisiert und weiterbearbeitet wurden. Auf diese Weise konnten wir die Potenziale der einzelnen Buchführungen analysieren und den Sachbearbeitern konkrete Hausaufgaben geben, um beispielsweise die Trefferquoten für das Buchen elektronischer Belege zu erhöhen. Die einzelnen Mandate haben diesen monatlichen Optimierungsprozess bis zu vier Mal durchlaufen, um eine kontinuierliche Qualitätskontrolle und die routinierte Anwendung der Software sicherzustellen“, sagt Boris Melzer. Bei diesen Analysen wurde auch überprüft, welche Möglichkeiten die Software der Mandanten für die Digitalisierung und Prozessvereinfachung bietet. In vielen Fällen war es so möglich, beispielsweise in Kassensystemen oder in Warenwirtschaftsprogrammen bereits vorhandene Schnittstellen zu aktivieren, um hierüber Buchungsdaten oder Belegbilder digital zu übertragen. So kann die Kanzlei eine große Menge an Daten erhalten, ohne dass die Mandanten Belege einscannen müssen. Dies ist in vielen Fällen auch eine große Erleichterung für die Mandanten.

Wichtig war, dass die Kanzlei von vorneherein sowohl bei den Mitarbeitern als auch bei den Mandanten in aller Klarheit kommuniziert hat, dass es keine Alternative zu einer digitalen Zusammenarbeit geben wird.

Qualität und Transparenz in den Kanzleiprozessen konnten unter anderem mithilfe des in Kanzlei-Rechnungswesen integrierten Buchungsassistenten online verbessert werden. Der Assistent erkennt mittels OCR-Technik (Optical Character Recognition) direkt beim Buchen alle relevanten Buchungsinformationen auf dem digitalen Beleg und belegt sie in der Buchungszeile automatisch vor. Eine manuelle Erfassung ist nicht mehr notwendig. Das minimiert Fehler und spart Zeit. Die Arbeitsbelastung der Kanzleimitarbeiter kann damit erheblich reduziert werden. Zudem wird der digitale Beleg automatisch mit der Buchung verknüpft – ein beträchtlicher Gewinn an Transparenz.

„Parallel zu diesen Maßnahmen hat das Projektteam die Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter unterstützt, geschult und in kleinen Gruppenworkshops weitergebildet, unter Pandemiebedingungen, teilweise in Präsenz und teilweise online“, so Steuerberater Boris Melzer.

„Der zeitliche Aufwand für die Mitarbeiter des Projektteams und für das Sekretariat, das anfangs den Scanservice für die Mandanten erledigte, war enorm, aber es zahlte sich aus“, berichtet Boris Melzer. Einer der zentralen Vorteile der Digitalisierung für Steuerberater ist die Möglichkeit, schnell und effizient auf Anfragen von Mandanten zu reagieren. Unternehmen online ermöglicht genau das. Denn damit können Steuerberater einfach von jedem Ort aus auf alle erforderlichen Informationen zugreifen, ohne auf Papierdokumente und manuelle Prozesse angewiesen zu sein. Mandanten können ihre Dokumente und Informationen jederzeit und von jedem Ort aus hochladen und abrufen. Weil alle Daten immer auf dem neuesten Stand sind, kann der Mandant sein Unternehmen auf der Basis stets aktueller Zahlen steuern. Die Belege und Auswertungen werden über die sichere DATEV-Cloud im DATEV-Rechenzentrum ausgetauscht.

Aus Sicht von Boris Melzer war der schnelle Ausbau der digitalen Zusammenarbeit eine einmalige Chance. „Während des ersten Lockdowns war die Bindung der Mandanten an uns so hoch wie nie zuvor. Die Mandanten brauchten uns dringend – auch emotional –, um vertrauensvoll über Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu sprechen. Mit der Digitalisierung konnten wir eine Lösung anbieten, die schnell umsetzbar war und zudem viele Mandanten dazu veranlasste, sich über die Buchhaltung hinaus mit digitalen Lösungen für ihr Geschäft auseinanderzusetzen“, sagt er. Auch die Kanzleimitarbeiter gewöhnten sich an die neue Arbeitsweise. „Die Mitarbeiter haben wir nicht gefragt, ob einzelne Mandate umgestellt werden sollen, sondern lediglich besprochen, wie und wann das passieren

soll“, so Steuerberater Boris Melzer. Und es funktionierte. So gar diejenigen Mitarbeiter, die vorher der Digitalisierung eher kritisch gegenüberstanden, waren nun aufgeschlossener, da nur durch die konsequente Digitalisierung aller Mandate die flächendeckende beleglose Arbeit im Homeoffice möglich wurde. Nur einige wenige, die nicht bereit waren, digital zu arbeiten, verließen die Kanzlei. Im Ausgleich konnten neue Mitarbeiter gewonnen werden – über gezielte Kampagnen, die auf digitales Homeoffice ausgerichtet waren.

„Ohne ein motiviertes Team, das voll hinter der Aktion stand, hätten wir das nicht geschafft“, sagt Boris Melzer. Den Gegenwind von einzelnen Mitarbeitern und vereinzelt von Mandanten, die die Umstellung zunächst nicht wollten, mussten der Steuerberater und seine Kollegen aushalten. „Ich sehe unseren Job als Partner auch darin, die Arbeitsplätze zu sichern und die Kanzlei für die Zukunft aufzustellen. Dass man hierfür auch mal Entscheidungen trifft, die auf Anhieb nicht jedem gefallen, liegt in der Natur der Sache“, so der Kanzleichef. „Damals wusste niemand, wie lange die Kontaktsperren andauern würden, ob die Postzustellung dauerhaft aufrechterhalten wird, ob es weitere Beschränkungen geben würde und wie viele Mandate, speziell in der Gastronomie und Hotellerie, möglicherweise mittelfristig aufgeben müssen. Über Überbrückungshilfen wurde damals noch nicht gesprochen“, sagt er.

Heute sind die Mandanten froh darüber, die Zeit im Lockdown für die Digitalisierung genutzt zu haben. „Viele geben zu, dass sie ohne den Druck von uns diesen Schritt nicht gegangen wären. Jetzt sind sie aber happy, die komplette Palette von Unternehmen online zu nutzen“, betont Boris Melzer. Die Befürchtung, dass bei dieser durchgreifenden Umstellung das eine oder andere Mandat verloren gehen könnte, bewahrheitete sich nicht. „Kein einziger Mandant hat wegen der Umstellung die Kanzlei verlassen.“ ●

Heute sind die Mandanten froh darüber, die Zeit im Lockdown für die Digitalisierung genutzt zu haben. „Viele geben zu, dass sie ohne den Druck von uns diesen Schritt nicht gegangen wären. Jetzt sind sie aber happy, die komplette Palette von Unternehmen online zu nutzen“, betont Boris Melzer. Die Befürchtung, dass bei dieser durchgreifenden Umstellung das eine oder andere Mandat verloren gehen könnte, bewahrheitete sich nicht. „Kein einziger Mandant hat wegen der Umstellung die Kanzlei verlassen.“ ●

„Viele geben zu, dass sie ohne den Druck von uns diesen Schritt der Digitalisierung nicht gegangen wären. Jetzt sind sie aber happy.“

KLAUS MEIER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/effizienz

DATEV-Fachbuch „Go digital: Neues Denken in der Kanzleiführung“, 2. Auflage, www.datev.de/shop/36009

Mandanten-Info-Broschüre „Ersetzendes Scannen – Abschied vom Papier“, www.datev.de/shop/32328

DATEV-Fachbuch „Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Rechnungswesen“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35461

Die Zukunft von Tax, Audit and Accounting

Berufsstandswandel | Künstliche Intelligenz, gesellschaftliche Veränderungen bis zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und erwartbare Harmonisierungs- und Standardisierungsbestrebungen der Europäischen Union verändern Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung gravierend. Um diese Auswirkungen zu untersuchen, hat DATEV mit Strategion eine Studie durchgeführt. DATEV-Geschäftsleitungsmitglied Dr. Lars Meyer-Pries und Jens Groß, Leiter des Bereichs Wirtschaftsprüfung, erläutern im Interview die Ergebnisse.

Das Interview führte Carsten Seebass

Regulatorische Änderungen und vor allem auch der Fachkräftemangel wirken sich auf den Berufsstand, besonders auf die Wirtschaftsprüfung, aus. Wenn sich Buchführungsprozesse deutlich verändern, etwa durch zunehmende Digitalisierung, Automatisierung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), dann werden sich auch die prüfenden Tätigkeiten deutlich verändern. Je stärker Erstellungsprozesse der Buchführung automatisiert werden, desto mehr systemorientierte Prüfungsansätze drängen sich auf. Das hat Rückwirkungen auf alle am Buchführungs- und Abschlusserstellungsprozess Beteiligten.

DATEV hat mit Prof. Dr. Oliver Thomas eine Studie durchgeführt, um diese Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und der Buchhaltung von Mandanten zu untersuchen. Die Ergebnisse der Studie beschreiben, wie sich die Berufsfelder entwickeln könnten, wobei das Hauptaugenmerk auf der Wirtschaftsprüfung lag. So ergaben sich die folgenden vier möglichen Entwicklungsverläufe. Als plausibel und möglich erscheint demnach,

1. dass digitale Innovationen zur Entwicklung eines ganz neuen Erstellungs- und Prüfungsansatzes führen werden.
2. dass digitale Innovationen bei gleichbleibendem Prüfungsansatz für die Jahresabschlussprüfung lediglich eine zunehmende Automatisierung der deklaratorischen und prüfenden Tätigkeit bewirken werden.
3. dass das Berufsfeld weitgehend unverändert bleibt und es sich durch digitale Innovationen nur selektiv verändern wird.
4. dass aufgrund der Ablehnung digitaler Innovationen die Relevanz des gesamten Berufsfelds abnehmen wird.

Schließlich bewerteten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmen in einer repräsentativen Umfrage diese vier Szenarien hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Ergebnisse unterscheiden sich unter den Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Mandanten nicht wesentlich. Die beiden ersten Szenarien erschienen den Befragten am plausibelsten. Mit Blick auf den Befragungszeitraum im Sommer 2022, den zwischenzeitlichen Markteintritt von ChatGPT und die großen Fortschritte zwischen den Versionen ist davon auszugehen, dass die Zustimmung zu den beiden ersten Szenarien heute noch wesentlich deutlicher ausfallen würde. Flankiert wird die Erwartung an einen vermehrten Einsatz von KI aber zugleich auch durch die Wahrnehmung der mit ihr einhergehenden neuen Skills, wie veränderte oder völlig neue Prüfungs- und Erstellungsprozesse, veränderte Arbeitsabläufe und eine veränderte Aufgabenteilung zwischen Technologiewerkzeugen und Fachkräften.

KI und Digitalisierung

Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sind davon überzeugt, dass sich die prüfenden Tätigkeiten durch digitale Innovationen ändern werden. Sogar der gesamte Erstellungs- und Prüfungsansatz, wie erstellungszeitpunktnahe, kontinuierliche Prüfung, automatisierte Finanzbuchhaltung, IT-gestützte Prüfungswerkzeuge, werden in 10 bis 15 Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit vollkommen anders aussehen als heute. Steuerberater und Buchhalter sind vom Potenzial der KI für diese Prüfungen überzeugt. Wirtschaftsprüfer sind hier etwas skeptischer, allerdings auch mit einer positiven Tendenz.

Harmonisierung von Systemen

Konnektoren und Schnittstellen zwischen den Systemen aller Berufsgruppen werden einen steten Zugang zu buchhaltungs- und prüfungsrelevanten Daten und eine automatisierte Datenextraktion ermöglichen, was mit vermehrter Software-Nutzung zur Unterstützung sowohl der Erstellungs- als auch der Prüfungsprozesse einhergeht.

Fachkräfte

Wenn Buchungsdaten weitgehend autonom durch Systeme erstellt werden, schwinden manuelle zugunsten überwachender Tätigkeiten, wodurch auch die Bedeutung von Vollerhebungen zugunsten von Systemprüfungen zurückgeht. Dies wiederum steigert zwangsläufig die Bedeutung der leistungserstellenden IT, erhöht damit die Verantwortung von deren Anbietern. Gleichzeitig fordert eine solche Entwicklung neue Spezialkenntnisse vom Prüfenden. IT-Know-how wird somit zur Schlüsselkompetenz.

Regulierung

Gerechnet wird eher mit komplizierteren relevanten Normen, die auf die Erstellungs- und Prüfungsprozesse wirken und somit in den kommenden 10 bis 15 Jahren Einfluss auf deren Digitalisierung und Automatisierung haben werden. Mit einer Vereinfachung der gesetzlichen Vorgaben, die das Berufsfeld betreffen, wird eher nicht gerechnet.

DATEV magazin: Welche Tätigkeiten werden sich speziell für den Berufsstand des Wirtschaftsprüfers durch digitale Innovationen und den erwartbaren Einzug der KI ändern? Sind Wirtschaftsprüfer ausreichend darauf vorbereitet?

DR. LARS MEYER-PRIES: Der Berufsstand wird in den nächsten Jahren vor vielfältigen Herausforderungen stehen, wobei die in der Studie untersuchten IT- und KI-Einflüsse nur ein Aspekt sind. Wir erwarten aus heutiger Sicht vor allem eine Verlagerung der Tätigkeiten von der einzelfallorientierten Prüfung zur systemorientierten Prüfung. Auch wenn heutige IT-Werkzeuge zunehmend einfache Massenprüfungen, zum Beispiel von Buchungssätzen, erlauben, wird die zunehmende Determiniertheit der IT-gestützten Erstellungsprozesse am langen Ende zu deutlich stärker betonten Systemprüfungsansätzen führen – und zwar sowohl aus risikoorientierter als auch aus wirtschaftlicher Sicht. Voraussetzung dafür ist unter anderem ein tieferes Verständnis der ausführenden Systeme und von deren Wirkzusammenhängen. Das heißt, der Berufsstand und insbesondere die Prüfung werden sich zunehmend mit der Art und Weise sowie mit der Qualität und Zuverlässigkeit von KI-Systemen und weniger mit dem massenhaften Output dieser Systeme beschäftigen müssen. Auch wenn der risiko- und der systemorientierte Prüfungsansatz

nicht neu sind, müssen sich alle Beteiligten hier dennoch vor dem Hintergrund der KI anpassen. Vor allem auch deshalb, weil aktuelle Prüfungswerkzeuge einen besonderen Schwerpunkt auf Voll- und Stichprobenprüfungen legen.

Herr Groß, Sie verantworten die DATEV-Produkte für die Wirtschaftsprüfung. Stichworte Harmonisierung von Systemen, Schnittstellen, kontinuierlicher Datenzugang und Datenextraktion: Wie passt diese Entwicklung, sollte sie wie erwartet eintreten, mit der DATEV-Portfolioentwicklung zusammen?

JENS GROSS: Die in der Studie skizzierte Entwicklung ist keine Überraschung für uns. Unsere Produkt-Roadmap wird kontinuierlich überprüft und aktualisiert, sodass wir die Entwicklungen im Bereich KI bereits antizipieren und an Lösungen arbeiten, KI in unsere Produkte zu integrieren und die Interaktion der Systeme untereinander darauf abzustimmen.

Wie wird DATEV-Software im Vergleich zu heute die Erstellungs- und Prüfungsprozesse in Zukunft unterstützen?

JENS GROSS: Auch in Zukunft wird DATEV-Software unsere Mitglieder und Kunden bestmöglich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Mit zunehmender Digitalisierung und Automatisierung werden auch unsere Produkte dazu beitragen, die Prozesse noch effizienter zu gestalten.

IT-Fachkenntnisse werden zunehmend zur Schlüsselqualifikation auf einem schrumpfenden Fachkräftemarkt. Was empfehlen Sie in diesem Zusammenhang, was den Aufbau von Skills, aber auch die Gewinnung von Fachkräften angeht?

DR. LARS MEYER-PRIES: Der Fachkräftemangel ist eine der zentralen Herausforderungen für den Berufsstand. Die Ansatzpunkte zu dessen Abmilderung sind vielfältig. Dabei kann zum Beispiel eine Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber sehr gut durch den gezielten Aufbau und die Bindung von Kompetenzen im Bereich der neuen Technologien flankiert und beim Recruiting erfolgreich platziert werden. Der prüfende Berufsstand wird nach meiner Überzeugung wie bereits heute schon auch in Zukunft attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, wenn der Berufsbildwandel erfolgreich gestaltet werden kann – etwa mit Blick auf IT- und KI-Einsatz sowie neue Betätigungsfelder wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Wir werden unsere Mitglieder dabei gezielt unterstützen.

Stichwort Regulierung: Gesetzliche Änderungen werden auch in Zukunft den Berufsstand vor massive Herausforderungen stellen. Welche berechtigten Erwartungen kann er an DATEV stellen?

DR. LARS MEYER-PRIES: DATEV wird auch in Zukunft der zuverlässige Partner und Dienstleister sein, mit dem unsere Mitglieder ihre Aufgaben effizient, zielgerichtet und zum Wohle ihrer Mandanten erfüllen können. Es gehört ja quasi

zur DNA unseres genossenschaftlichen Auftrags, Wegbereiter bei der Vorbereitung und der Adaptation der technologischen und regulatorischen Entwicklungen für den Berufsstand zu sein.

JENS GROSS: Was unsere Produkte angeht, sind wir bestrebt, auch in Zukunft ein volles Leistungsspektrum für die Tätigkeiten des Berufsstands anzubieten. Ein bedeutender Schwerpunkt für den Berufsstand wird das Nachhaltigkeits- und ESG-Reporting werden – ebenso wie die in diesem Zusammenhang anfallenden Prüfungshandlungen. Dazu entwickeln wir unsere Produkte kontinuierlich weiter, integrieren neue Technologien und liefern auf den Punkt, damit sich die Mitglieder auf ihre Kernaufgaben und die Betreuung ihrer Mandanten fokussieren können. ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER



DR. LARS MEYER-PRIES

DATEV-Geschäftsleitungsmitglied und verantwortlich für Strategie, Innovation, Märkte und Kunden



JENS GROSS

Leitet bei DATEV den Bereich Wirtschaftsprüfung



PROF. DR. OLIVER THOMAS

Studienleitung und Gründer der Strategion GmbH, Osnabrück, und Inhaber des Lehrstuhls für Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik (IMWI) an der Universität Osnabrück sowie Leiter des DFKI-Forschungsbereichs „Smart Enterprise Engineering“

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/fachkraefte-gewinnen

Foto: (Prof. Dr. Oliver Thomas) DFKI/Jürgen Mai

Klartext



KLARTEXT

Ethik in der Technologie: die Balance zwischen Innovation und Verantwortung

Die rasante Entwicklung der Technologie hat zu zahlreichen ethischen Fragestellungen geführt, die sorgfältige Betrachtung und angemessene Lösungen erfordern. In den zurückliegenden Jahren haben sich algorithmische Entscheidungssysteme in vielen Bereichen unseres Lebens ausgebreitet, von der Kreditvergabe über Bewerbungsprozesse bis hin zur Strafjustiz. Eine Herausforderung besteht darin, sicherzustellen, dass diese Systeme fair und diskriminierungsfrei arbeiten. Oftmals sind sie mit Vorurteilen

KI und Ihre Expertise

und Verzerrungen behaftet, die sich aufgrund von Datenlücken oder Voreingenommenheit in den Trainingsdaten ergeben.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, müssen transparente und überprüfbare Algorithmen entwickelt werden, die eine angemessene Fairness gewährleisten.

Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz stellt sich also die Frage nach der Verantwortung und Haftung für deren Handlungen. Wer trägt dann die Verantwortung für mögliche Schäden oder fehlerhafte Entscheidungen? Die Antwort ist einfach: Sie als Berufsträger haften und tragen die Verantwortung! Im Falle von Fehlern oder Ungenauigkeiten werden Sie zur Rechenschaft gezogen. KI-Systeme können gut mit standardisierten Fällen umgehen, aber bei komplexen Steuerfragen und Ausnahmen stoßen sie heute noch an ihre Grenzen. Hier ist Ihre Expertise gefragt, um eine maßgeschneiderte Lösung zu finden und die individuelle Situation des Mandanten angemessen zu berücksichtigen. Zumindest in den nächsten Jahren sollte KI deshalb lediglich als Vorarbeiter und Vorbereiter gesehen werden. Die gute Nachricht: Das rechtfertigt auch künftig Ihr Honorar! ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO)

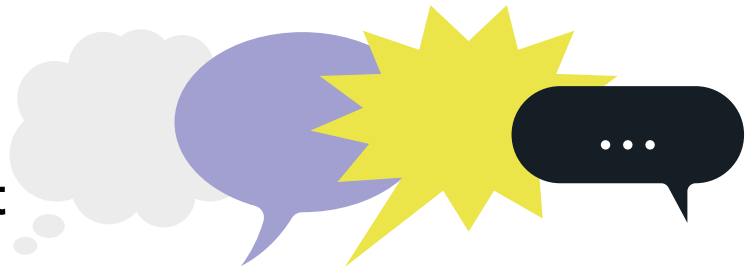
FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Wirtschaftsmediation

Gute Kommunikation entscheidet zu 50 Prozent über den Erfolg



Konfliktsteuerung | Steuerberater Udo Blank hat sich 2022 zum Wirtschaftsmediator ausbilden lassen. Er weiß: In Krisensituationen ist nicht das Fachliche entscheidend, sondern dass der Mandant das Ergebnis einer Mediation als seine selbst erarbeitete, gute Lösung akzeptieren kann.

Viele Beraterinnen und Berater haben meist eine fertige Lösung im Kopf, wenn sie in ein Mandantengespräch gehen, und stellen deshalb nicht die richtigen Fragen, sagt Udo Blank. So erfahren sie nicht, wo bei einem Sachverhalt der wirkliche Schmerzpunkt für diesen Menschen liegt. Kommunikation war immer schon ein zentraler Teil der Arbeit von Udo Blank. Wirtschaftsmediation war daher eine naheliegende Weiterbildung. Vorgestellt hat er sich darunter allerdings etwas anderes: dass er Werkzeuge an die Hand bekommt, mit der die Kanzlei besser Lösungen finden kann. „Da bin ich etwas blauäugig rangegangen“, sagt er. Stattdessen habe er gelernt, besser zuzuhören, um zu erfahren, worum es dem Menschen im Kern geht. Um dann die Beteiligten selbst eine Lösung finden zu lassen, deren Akzeptanz dann auch deutlich größer ist. Tragfähig ist ein Ergebnis nur, wenn beide Parteien Ideen einbringen konnten und beide dahinterstehen. Das funktioniert nur mit einem Hineindenken in die Sichtweise des Gegenübers und mit einer neutralen, fairen Gesprächsführung allen Teilnehmern gegenüber.

„Der Berater muss sich selbstkritisch fragen: Spreche ich ein Problem an, das der Gesprächspartner tatsächlich hat, oder spreche ich ein Problem an, das ich sehe und für das ich schon eine Lösung habe? Das zu erlernen und umzusetzen, war und ist herausfordernd.“ Deshalb findet es Udo Blank vollkommen richtig, sich für die Ausbildung mehrmals für eine Woche dem Alltagsgeschäft zu entziehen, um den Kopf freizuhaben.

Die erworbenen Fähigkeiten verwendet Udo Blank dafür, die Beteiligten in einer emotional aufgeladenen Krisensituation auf eine professionelle Sachebene zu führen. Gleichwohl können Gefühle, Befürchtungen, Ängste, Erwartungen geäußert werden. Manchmal entdecken Menschen auch erst in einer Mediation ihre tatsächlichen Motive, die hinter ihrer Forderung stehen. Udo Blank schafft dafür eine Vertrauensatmosphäre, in der Menschen sich öffnen und sich auch in einer Stresssituation angemessen artikulieren können.

Wichtig ist, nachzuhaken: Hat Person A wirklich verstanden, was Person B gesagt hat? Missverständnisse gebe es häufig

gerade bei Betriebsprüfungen und Nachfolgeregelungen, sagt Udo Blank, da sei oft eine Konfliktsteuerung nötig. Der abgebende Teil muss gegebenenfalls seine Elternrolle und damit verbundene Erwartungen hintenanstellen, um eine sinnvolle Unternehmensübergabe zu erreichen. Es geht nicht ums Gewinnen oder Verlieren, sondern darum, eine Chance zur Konfliktlösung und eine Win-win-Situation zu erreichen. Die Wirtschaftsmediation erleichtert es auch Steuerberatern, Aufgaben in einem krisenhaften Umfeld angemessen zu erfüllen. Davon ist Udo Blank überzeugt.

MEHR DAZU

Die 18-tägige Ausbildung Wirtschaftsmediation für steuer- und rechtsberatende Berufe vermittelt die Grundfertigkeiten der Mediation: Strukturierung, Verständnissicherung und Interessenermittlung:

www.datev.de/shop/77422

Foto: nadia_bornotova/Getty Images

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Janina Kossmann, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Kanzleiprozesse

Effizient gestalten – starten Sie jetzt

Digitale Standortbestimmung | Einheitliche digitale Prozesse führen beim Daten- und Dokumentenaustausch zu mehr Effizienz in der Kanzlei. Wer viel Zeit im Tagesgeschäft sparen möchte, sollte die Kanzleiprozesse genauer ins Auge fassen. Hier liegt viel Optimierungspotenzial brach. Dies gilt insbesondere für die Programmnutzung, die Qualifizierung der Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit den Mandanten.



Die Genossenschaft hilft mit Seminaren und Kanzleiberatungen und steht dem Berufsstand zur Seite, wenn es darum geht, den Digitalisierungsgrad in den Kanzleiprozessen zu steigern und die Effizienz in den Prozessen zu erhöhen. DATEV empfiehlt den Kanzleien, mit einer digitalen Standortbestimmung zu starten. Mit den verschiedenen Tools der digitalen Standortbestimmung werden ungenutzte Potenziale aufgedeckt und die Kanzleien erfahren, in welchen Bereichen sie sich entwickeln können.

DIE TOOLS DER DIGITALEN STANDORTBESTIMMUNG:

DATEV Digitalisierungs-Cockpit

Die Kennzahlen zur Analyse des Digitalisierungsgrads einer Kanzlei liefert das kostenlose DATEV Digitalisierungs-Cockpit. Im Cockpit werden Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Steuern und Kanzleimanagement ausgewertet und in Form von Tachos dargestellt. Sie geben Auskunft über die Istsituation und den Fortschritt der Digitalisierung bei kanzleiinternen Prozessen sowie dem Zusammenspiel mit den Kooperationspartnern und Ämtern der Kanzlei. Die Digitalisierungsquoten zeigen auf, welche Erfolge auf dem Weg in die Digitalisierung bereits erzielt wurden und wo die nächsten Schritte darauf warten, gemacht zu werden. Einige Kennzahlen aus diesem Cockpit dienen als Grundlage für die Vergabe des Labels Digitale DATEV-Kanzlei.

DATEV DigiCheck für Kanzleimitarbeiter

Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden durch einen Online-Fragebogen zum Stand der digitalen Transformation befragt. So lässt sich ein allgemeines Stimmungsbild erheben und es wird ersichtlich, in welchen Geschäftsfeldern im Sinne digitaler Prozesse noch Potenziale ausgeschöpft werden können. Ein individueller Ergebnisbericht mit Handlungsempfehlungen vom DATEV-Ansprechpartner rundet das Angebot ab.

DATEV ReifegradCheck für die Kanzleileitung

Dieses Tool richtet sich explizit an die Kanzleileitungen. Der

DATEV ReifegradCheck beginnt mit einem Online-Fragebogen. Als Ergebnis erhalten Kanzleien ihren individuellen organisationalen Reifegrad zu Strategie und Innovation, Kunde und Markt, Technologie und Prozesse sowie Mitarbeiter und Kultur. Im Anschluss vereinbart ein kundenverantwortlicher DATEV-Mitarbeiter einen Termin zur Ergebnisbesprechung, um gemeinsam direkte Handlungsempfehlungen abzuleiten.

DATEV ISWL Mandantenanalyse

Die DATEV ISWL Mandantenanalyse unterstützt bei der geschäftsfeldübergreifenden Analyse und Optimierung der Mandatsbearbeitung. Auf Basis der verwendeten Daten berechnet die Cloud-Anwendung die Kennzahlen, die insbesondere den Digitalisierungsgrad der Prozesse bewerten.

Es empfiehlt sich, eine digitale Standortbestimmung in regelmäßigen Abständen durchzuführen, um die Qualität der Kanzleibläufe nachhaltig zu sichern und um Optimierungspotenziale zu erkennen und die nächsten Schritte in der digitalen Kanzleientwicklung zu planen. Die Tools sind größtenteils kostenlos.

Auf dem Weg zu einer digitalen Kanzlei ist es wichtig, die Mitarbeiter einzubinden, sie zu qualifizieren und mit einzubeziehen. Wenn die Prozesse klar definiert sind, sind die Beschäftigten entspannter, haben Spaß an der Arbeit und die Kanzlei ist so ein attraktiver Arbeitgeber. Durchgängige, digitale und einheitliche Prozesse beim Daten- und Dokumentenaustausch mit Mandanten führen in der Zusammenarbeit zu mehr Effizienz. Diese beginnt bei den Prozessen der Mandanten. Die Kanzlei setzt hier mit der eigenen Prozessberatung an. Es ist wichtig, dass die Kanzlei auch die Prozesse des Mandanten analysiert und kennt. Sind auch hier die Prozesse transparent, läuft die digitale Zusammenarbeit einwandfrei.

MEHR DAZU

Alle Informationen und Videos finden Sie unter www.datev.de/effizienz

Jahreswechsel

Planen Sie jetzt Ihre Weiterbildungen

Seminare | Alle Jahre wieder stehen Kanzleien und Unternehmen zum Jahreswechsel vor einer besonders herausfordernden Aufgabe. Sie müssen die neuen gesetzlichen Änderungen und technischen Anpassungen kennenlernen. Mit den DATEV-Seminaren sind Sie schnell wieder auf dem aktuellen Wissensstand.

Kanzleien und Unternehmen haben zum Jahreswechsel viel auf ihrer To-do-Liste: Aufgaben, wie die Jahresmeldungen an die Sozialversicherung, müssen zum jeweiligen Stichtag erledigt werden; hinzu kommen gesetzliche Änderungen, technische Neuerungen sowie Erweiterungen in den DATEV-Lösungen. Damit gibt es wieder viel zu lernen und zu verstehen. DATEV unterstützt Sie deshalb mit passenden Seminaren. Planen Sie also schon jetzt Ihre Weiterbildungen und bereiten Sie sich frühzeitig auf den kommenden Jahreswechsel vor.

Wissensangebote zum Jahreswechsel mit hoher Aktualität
Gleich, ob Personalwirtschaft, Rechnungswesen, Steuern oder Kanzleimanagement, Sie finden alle relevanten Informationen zum Jahreswechsel sowie die dazugehörigen Weiterbildungsangebote unter www.datev.de/jahreswechsel-weiterbildung.

Bitte wundern Sie sich nicht, dass noch nicht bei allen Seminaren Inhaltsangaben verfügbar sind. Um eine hohe Aktualität der Seminare zu garantieren und auch kurzfristige Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen, werden die Inhalte erst kurz vor Seminarbeginn festgelegt. So sind Sie immer up to date. Neben den gesetzlichen Änderungen behandeln die Dozentinnen und Dozenten das Kerngeschäft des Jahreswechsels.



MEHR DAZU

Sie können die Seminare ab sofort im DATEV-Shop buchen. Auch für Mandanten bieten wir Seminare und Weiterbildungen zum Jahreswechsel an.

Alle Weiterbildungsangebote rund um den Jahreswechsel finden Sie unter

www.datev.de/jahreswechsel-weiterbildung

Alle aktuellen Informationen rund um den Jahreswechsel finden Sie unter www.datev.de/jahreswechsel

DATEV Automatisierungsservice Rechnungen

KI kontrollieren

Künstliche Intelligenz | In Kanzlei-Rechnungswesen kann jetzt gezielt nach den Buchungssätzen gefiltert werden, die mittels KI erzeugt und automatisch gebucht wurden.

Viele Kanzleien, die den DATEV Automatisierungsservice Rechnungen nutzen, schätzen die hohe Qualität der Buchungsvorschläge, die mittels künstlicher Intelligenz erzeugt werden, sowie die erhebliche Zeitersparnis beim automatischen Buchen von sicher erkannten Belegen.

Beim Prüfen der Buchführung werden Kanzleien nun noch besser unterstützt.

Mit der im August 2023 ausgelieferten Version 12.2 von Kanzlei-Rechnungswesen können Sie gezielt nach den automatisch gebuchten Buchungssätzen filtern.

Blenden Sie dazu in der Auswertung Primanota oder beim Belege buchen in der Ansicht Primanota einfach die neue Spalte „AS“ (Automatisierung) ein. Über das neue Symbol „Roboter mit T-Konto“

erkennen Sie dort auf einen Blick, welche Buchungsvorschläge von der KI erstellt und automatisch gebucht wurden.

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/asr und im DATEV Hilfe-Center unter www.datev.de/hilfe/1018721



DR. ANNEGRET BERNE

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Arbeitsrecht in Augsburg

„Es geht mir um die Konfliktlösung“

Dr. Annegret Berne betreibt eine kleine, auf Arbeitsrecht und komplexe Konfliktlagen spezialisierte Anwaltskanzlei in Augsburg. Auf Angestellte verzichtet sie, wer bei ihr anruft, darf kurze Wege und individuelle Betreuung erwarten. Wer mit ihr spricht, merkt sofort, es mit einer selbstbewussten, ihrer Sache sicheren Anwältin zu tun zu haben, die sehr dezidierte Ansichten über ihren Berufsstand hat und auch nach diesen handelt.

Konflikte und mehr noch die sich an sie heftenden Emotionen nehmen uns gefangen und berauben uns unserer Souveränität, indem sie, zumeist unbewusst und darum unbemerkt, unsere Entscheidungs- und Handlungsoptionen reduzieren. Dies gelte, so Dr. Annegret Berne, in besonderem Maße für den anwaltlichen Be-

Oft gibt es Spielraum für außergerichtlich sinnvolle, gar nicht so rechtslastige Lösungen.

rufsstand, da er ja stets Partei ergreife, ergreifen müsse. Die objektive Sicht auf die Dinge ist die zentrale Anforderung an die Richterinnen und Richter, nicht an die Anwältinnen und Anwälte – leider: Denn deren perspektivische Selbstbeschränkung, ihre durch das Mandatsverhältnis begründete advokatische Fixierung auf ein Ziel, ist auf vielen Rechtsgebieten ein Problem, vor allem dann, wenn beidseits legitime Interessen auf dem Spiel stehen. „Gerade im Arbeitsrecht“, so Dr. Annegret Berne, „ist dies eher die Regel als die Ausnahme. Diese Situation fordert uns einen Spagat ab, wollen wir nicht nur ein Ergebnis erzwingen, sondern eine echte Konfliktlösung herbeiführen: Einerseits haben wir ein klares Mandat, die Interessen unseres Mandanten durchzusetzen, andererseits sehen wir oft, dass eine Rolle

als Mediator zu wesentlich besseren Ergebnissen für alle Beteiligten führen würde.“ Um, soweit es unter Wahrung der Mandanteninteressen möglich ist, Einvernehmen herzustellen, Gesichtsverluste zu vermeiden, für alle Seiten akzeptable Lösungen zu erarbeiten, gilt es, auf den Kern eines Konflikts zu schauen, der hinter allen vorgetragenen Argumenten liegt. Um diesen herauszuarbeiten, scheut sich die Anwältin nicht, auch interdisziplinär und ganzheitlich zu arbeiten. „In der Regel zahlt es sich im Arbeitsrecht aus“, so Dr. Annegret Berne, „auf beiden Seiten Gutwilligkeit zu unterstellen; in den wenigsten Fällen sind die Fronten so verhärtet, dass ein langer juristischer Schlagab-

tausch wirklich dienlich ist. Anlass all unseres Tuns ist ja meist eine Problemsituation, die eingetreten ist, um Schuld geht es dabei weniger; wir Anwälte verkaufen Problemlösungen in unschönen Fällen. Das unterscheidet unsere Tätigkeit von derjenigen all jener, die etwas vorzeigbar Schönes schaffen.“

Eher Koordinator als Anwalt

Die klassische Anwaltsrolle wird dieser Anforderung jedoch häufig nicht gerecht. „Oft gibt es Spielraum für außergerichtlich sinnvolle, gar nicht so rechtslastige Lösungen im Interesse der Mandanten, gerade dann, wenn es um längerfristige Geschäftsbeziehungen oder eben um Arbeitsverhältnisse geht.“ Frühzeitiger Kontakt und Abstimmung mit Einverständnis des Mandanten sind hier der Schlüssel zur Lösung. „Vieles von dem, was ich tue, überlege, abwäge, bekommt der Mandant dabei gar nicht mit. Einer hat mir mal gesagt: ‚Ich stelle mir vor, dass Sie über das Wort, was Sie weglassen, genauso viel nachdenken wie über das geschriebene.‘ – Und genauso ist es auch.“ Verantwortung endet für Dr. Annegret Berne darum auch nicht beim Mandanten, sondern reicht darüber hinaus: „Was nutzt ein Urteil oder ein Vergleich, bei dem hernach die Gegenseite in die Insolvenz rutscht oder dessen Ergebnis für beide Seiten wirtschaftlich ruinös ist, der Mandant womöglich gar leer ausgeht? Auch solche Aspekte müssen ganz klar mit den Mandanten besprochen werden. Viele Kollegen scheuen davor zurück, dabei wissen die meisten Mandanten dies sehr wohl zu schätzen. Deren Vertrauen wird eher gestärkt als geschwächt, wenn man nicht nur als Parteigänger, sondern auch als Erklärer von Interessenkonstellationen und der Rechtslage auftritt.“

„Es gilt, die Dinge immer wieder neu zu betrachten“, so Dr. Annegret Berne: „Unser Bedürfnis nach Sicherheit verleitet uns zuweilen, Ursachen und Lösungen nur im Gewohnten zu suchen – ein Kardinalfehler. Ich wünsche uns allen, diesen zu erkennen und zu vermeiden.“ ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.

UNSERE DIGITALE DATENANALYSE

GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –

GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Alles zur Umsetzung ISA [DE]
und IDW PS KMU unter
datev.de/isa

Mehr Informationen unter datev.de/loesungen-wp



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.